

Ministerratsprotokoll Nr. 44
vom 12. Februar 1921

Anwesend:

Bundeskanzler Dr. M a y r, Vizekanzler B r e i s k y sowie die Bundesminister Dr. G l a n z, Dr. P a l t a u f, Dr. G r i m m, H a u e i s, H e i n l, Dr. P e s t a, Dr. R e s c h und Dr. G r ü n b e r g e r.

Zugezogen:

zu Punkt 2: Vom Bundeskanzleramte Ministerialrat Dr. F r o e h l i c h sowie vom Bundesministerium für Inneres und Unterricht Ministerialrat T a r n ó c z y;

„ „ 3: Vom Bundesministerium für soziale Verwaltung: Sektionschef Dr. P a u e r,

„ „ 4: „ „ „ „ „ : Ministerialrat W o y t e c h;

„ „ 10: Vom Bundesministerium für Finanzen: Ministerialrat Dr. W i l f l i n g.

Vorsitz:

Bundeskanzler Dr. M a y r

Dauer: 9.00 – 11.30

Reinschrift (6 Seiten), Konzept und Konzeptvariante zu Punkt 10, unterfertigte Präsenzliste, zweifaches Stenogramm, kein Beschlussprotokoll.

I n h a l t:

1. Entwurf eines Bundes-Verfassungsgesetzes über die Regelung der auf Grund des Staatsvertrages von St. Germain sich ergebenden Grenzfragen im Verhältnis zum Auslande.
2. Verbot der Aufführung des Theaterstückes „Reigen“ in den Kammerspielen.
3. Gesetzentwurf, betreffend die Ausgestaltung des staatlichen Wohnungsfürsorgefonds zu einem Wohn- und Siedlungsfond.
4. Inanspruchnahme des Hubertus-Schlößchens in Aigen des Peter Ferdinand und der Maria Christine Habsburg-Lothringen auf Grund des Volkspflegestättengesetzes.
5. Gesetzentwurf über eine Verlängerung der Höchstdauer von Patenten.

6. Gesetzentwurf, betreffend die Anwendung einzelner Bestimmungen des Berner Abkommens vom 30. Juni 1920, über die Erhaltung oder Wiederherstellung der durch den Weltkrieg beeinträchtigten gesetzlichen Eigentumsrechte.

7. Gesetzentwurf des oberösterreichischen Landtages, betreffend die Erlassung einer Arbeiterordnung.

8. Einführung einer Luxusumsatzsteuer durch die Gemeinde Wien.

9. Definitive Festsetzung der Getreidepreise aus der Ernte 1920

10. Forderungen der Angestellten der Gemeinde Wien.

Beilagen:

Beilage zu Punkt 1, Bundeskanzleramt Zl. 134, Ministerratsvortrag (1 Seite): Entwurf eines Bundes-Verfassungsgesetzes über die Regelung der auf Grund des Staatsvertrages von St. Germain sich ergebenden Grenzfragen im Verhältnis zum Ausland; Bundesverfassungsgesetz (1 ½ Seiten); Erläuternde Bemerkungen (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 4, Bundesministerium für soziale Verwaltung Zl. 31.373, Ministerratsvortrag (6 Seiten): Hubertusschlösschen E.Z. 208, Grundbuch Aigen, des Peter Ferdinand und der Maria Christine Habsburg-Lothringen, Inanspruchnahme gemäß § 6, Absatz 1 des Gesetzes vom 30. Mai 1919 St.G.Bl. Nr.309

Beilage zu Punkt 5, Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (2 Seiten): Entwurf eines Gesetzes über die Verlängerung der Höchstdauer von Patenten; Bundesgesetz (4 ½ Seiten); Erläuternde Bemerkungen (6 ½ Seiten)

Beilage zu Punkt 6, Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (2 ½ Seiten): Entwurf eines Bundesgesetzes, betreffend die Anwendung einzelner Bestimmungen des Berner Abkommens vom 30. Juni 1920 über die Erhaltung oder die Wiederherstellung der durch den Weltkrieg beeinträchtigten gewerblichen Eigentumsrechte; Bundesgesetz (1 ½ Seiten); Erläuternde Bemerkungen (2 ½ Seiten)

1.

Entwurf eines Bundes-Verfassungsgesetzes über die Regelung der auf Grund des Staatsvertrages von St. Germain sich ergebenden Grenzfragen im Verhältnis zum Auslande.

Der V o r s i t z e n d e erbittet vom Ministerrate die Ermächtigung zur Einbringung eines Gesetzentwurfes über die Regelung der auf Grund des Staatsvertrages von St. Germain sich ergebenden Grenzfragen im Verhältnis zum Auslande.

Der Ministerrat erteilt die erbetene Ermächtigung nach Annahme einer vom Vizekanzler beantragten stilistischen Abänderung des Wortlautes der dem Ministerrate vorliegenden erläuternden Bemerkungen zu diesem Gesetzentwurfe.

2.

Verbot der Aufführung des Theaterstückes „Reigen“ in den Kammerspielen.

B.-M. Dr. G l a n z berichtet in eingehender Weise über das ihm erlassene und in der gestrigen Sitzung des Nationalrates im Wege einer dringlichen Anfrage des Abgeordneten L e u t h n e r zur Verhandlung gelangte Aufführungsverbot des „Reigen“ in den Kammerspielen. Die Weigerung des Bürgermeisters, dieses Verbot zur Kenntnis zu nehmen und in Vollzug zu setzen, zwingt die Regierung, entweder mit Zuhilfenahme der Polizei die weitere Aufführung des Stückes gewaltsam zu verhindern, oder die Klage beim Verfassungsgerichtshof zu erheben. Da sich die erstere Möglichkeit aus politischen Rücksichten nach der Meinung des sprechenden Ministers nicht empfehle, erbitte er auf Grund eines vom Verfassungsdienste des Bundeskanzleramtes erstatteten Gutachtens im Einvernehmen mit dem Herrn Bundeskanzler vom Ministerrate die Ermächtigung, an den Bürgermeister der Stadt Wien neuerlich mit der Aufforderung heranzutreten, dieses Verbot durchzuführen, widrigenfalls sich die Regierung genötigt sehen würde, die Klage beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Nachdem Ministerialrat Dr. F r o e h l i c h die Rechtslage dargelegt hatte, beschließt der Ministerrat nach einer hierüber abgeführten Debatte, den B.-M. Dr. G l a n z zu ermächtigen, im Sinne des Antrages einen kurz befristeten Auftrag an den Bürgermeister der Stadt Wien als Landeshauptmann zur sofortigen Einstellung der weiteren Aufführung des erwähnten Theaterstückes zu erlassen, worauf im Nichtbefolgungsfalle die Klage beim Verfassungsgerichtshof zu erheben wäre.

Abschließend dankt der V o r s i t z e n d e im Namen des Ministerrates dem B.-M. Dr. G l a n z für seine Haltung bei der gestrigen Vertretung dieser Angelegenheit im Nationalrate.

3.

Gesetzentwurf, betreffend die Ausgestaltung des staatlichen Wohnungsfürsorgefonds zu einem Wohn- und Siedlungsfond.

B.-M. Dr. R e s c h erbittet vom Ministerrate die Ermächtigung zur Einbringung eines Gesetzentwurfes, betreffend die Ausgestaltung des staatlichen Wohnungsfürsorgefonds zu einem Wohn- und Siedlungsfonds im Nationalrate.

Nachdem B.-M. H e i n l darauf hingewiesen hatte, daß vorerst die in den bestehenden Gesetzen begründete Stellungnahme der Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie eingeholt werden müsse, beschließt der Ministerrat nach einer kurzen Debatte, an der sich außer dem Vorsitzenden B.-M. Dr. R e s c h und Sektionschef Dr. P a u e r beteiligten, den Bundesminister für soziale Verwaltung einzuladen, die Handelskammern auf telegraphischem Wege zu einer befristeten Stellungnahme aufzufordern und den Gesetzentwurf sodann dem Ministerrate am 18. Februar d. J. neuerlich zur Schlußfassung zu unterbreiten.

4.

Inanspruchnahme des Hubertus-Schlößchens in Aigen des Peter Ferdinand und der Maria Christine Habsburg-Lothringen auf Grund des Volkspflegestättengesetzes.

B.-M. Dr. R e s c h teilt mit, das Bundesministerium für soziale Verwaltung habe die Absicht, für die gegenwärtig unzulänglich untergebrachten Schwerinvaliden des Landes Salzburg, das ist für jene Invalidenrentenempfänger, deren Erwerbsfähigkeit dauernd um mehr als 75% vermindert sei und die ständig besonderer Wartung und Pflege bedürfen, im Lande Salzburg ein staatliches Invalidenheim, und zwar auf Grund des § 2 des Volkspflegestättengesetzes vom 30. Mai 1919, St.G.Bl. Nr. 309, im Einvernehmen mit der Landesregierung in Salzburg als öffentliche Volkspflegestätte zu errichten.

Für die Unterbringung dieser Volkspflegestätte käme nach den Ergebnissen der durchgeführten Erhebungen sowie nach dem Antrag der Salzburger Landeskommission für Volkspflegestätten als besonders geeignet das dem Peter Ferdinand und der Maria Christine H a b s b u r g - L o t h r i n g e n gehörige so genannte Hubertus-Schlößchen in Parsch (Katastralgemeinde Aigen bei Salzburg) in Betracht.

Die Erhebungen der Salzburger Landeskommission für Volkspflegestätten an Ort und Stelle unter Beiziehung von Sachverständigen und der Partei hatten das Zutreffen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme nach dem Volkspflegestättengesetze ergeben.

Nach dem Antrage der Landeskommission wären das Hauptgebäude (Hubertus-Schlößchen) samt Nebengebäuden (Weinbründlhof und Waschküchengebäude) sowie das Zubehör, zu welchem außer einer Trink- und Nutzwasserleitung und der Kanalisation auch ein die Gebäude hofartig umgebendes Grundstück im Ausmaß von 4500 m² zu rechnen ist, gemäß § 4, Absatz 2 Punkt 2 und 3, des Volkspflegestättengesetzes ohne Entschädigung, der Rest des Besitzes, das sind Grundstücke im Ausmaße von rund 5.73 ha samt den durch dieselben ziehenden Gersbachgerinne, zwei Wasserbassins mit Springbrunnen, ein Heustadl,

ein Hühnerstall sowie die Einfriedung gemäß § 5, Absatz 1, dieses Gesetzes gegen Entschädigung in Anspruch zu nehmen.

Die Voraussetzung für die entschädigungslose Inanspruchnahme des Hauptteiles sei nach den bezogenen Gesetzesbestimmungen gegeben, da das Hauptgebäude schon seit 1. Mai 1919, mithin schon mehr als ein Jahr nicht benützt werde und die Eigentümer - ohne eine Erklärung über ihre Staatsbürgerschaft abzugeben - nach dem 1. Juli 1918 ihren Wohnsitz ins Ausland verlegt haben.

Hinsichtlich der übrigen gegen Entschädigung in Anspruch zu nehmenden Teile, die mit dem restlichen Liegenschaftsteil einen zusammenhängenden Gesamtkomplex bilden, seien die Voraussetzungen des § 5, Absatz 1, des Volkspflegestättengesetzes erfüllt.

Der Ministerrat faßt auf Grund der im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen gestellten Anträge des Bundesministeriums für soziale Verwaltung folgenden Beschluß:

1. Das auf der Liegenschaft E.-Z. 208, Grundbuch Aigen, des Peter Ferdinand und der Maria Christine Habsburg-Lothringen stehende Hauptgebäude (Hubertus-Schlößchen) samt Nebengebäuden (Weinbründlhof und Waschküche) sowie Zubehör, das ist einer Trink- und Nutzwasserleitung, der Kanalisation und dem die Gebäude hofartig umgebenden Grundstücke von rund 4500 m² wird auf Grund der Bestimmungen des § 4, Absatz 1 und 2, I., Punkt 2 und 3 des Volkspflegestättengesetzes zur Unterbringung eines staatlichen Invalidenheimes für Schwerkriegsbeschädigte ohne Entschädigung,

2. der Rest des Besitzes mit der gleichen Grundbuchseinlagezahl wird gemäß § 5, Absatz 1, des Volkspflegestättengesetzes gegen Entschädigung vom Staate in Anspruch genommen.

3. Ungeachtet der Inanspruchnahme der Liegenschaft für ein staatliches Invalidenheim wird die Verwendung des Weinbründlhofes für eine Jugendfürsorgestätte der Entscheidung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit der Landesregierung Salzburg anheimgestellt.

4. Die vom Liegenschaftseigentümer angebotene Barsumme von K 500.000.- wird nicht als ein die Eigentümer im Sinne des § 4, Absatz 4, von der Inanspruchnahme befreiendes Ersatzanbot für eine anderweitige geeignete Unterbringung des staatlichen Invalidenheimes angesehen.

5.

Gesetzentwurf über eine Verlängerung der Höchstdauer von Patenten.

B.-M. He i n l erbittet und erhält die Ermächtigung des Ministerrates, den Entwurf eines

Gesetzes über eine Verlängerung der Höchstdauer von Patenten im Nationalrate einbringen zu dürfen.

6.

Gesetzentwurf, betreffend die Anwendung einzelner Bestimmungen des Berner Abkommens vom 30. Juni 1920, über die Erhaltung oder Wiederherstellung der durch den Weltkrieg beeinträchtigten gesetzlichen Eigentumsrechte.

B.-M. H e i n l erbittet und erhält vom Ministerrate die Ermächtigung, den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Anwendung einzelner Bestimmungen des Berner Abkommens vom 30. Juni 1920 über die Erhaltung oder Wiederherstellung der durch den Weltkrieg beeinträchtigten gesetzlichen Eigentumsrechte, im Nationalrate einbringen zu dürfen.

7.

Gesetz des oberösterreichischen Landtages, betreffend die Erlassung einer Dienst- und Arbeitsordnung für haus-, land- und forstwirtschaftliche Betriebe.

B.-M. Dr. R e s c h weist auf die Notwendigkeit hin, mit den maßgebenden Vertretern der Landesverwaltung Oberösterreichs in Angelegenheit der vom dortigen Landtag kürzlich beschlossenen Dienst- und Arbeitsordnung rücksichtlich einiger für die Bundesregierung überaus präjudizieller Bestimmungen ehestens mündliche Verhandlungen einzuleiten, und beantragt, der Ministerrat möge das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft beauftragen, diese Verhandlungen unter Zuziehung von Vertretern des Bundeskanzleramtes sowie des Bundesministeriums für soziale Verwaltung durchzuführen.

Der Ministerrat erhebt diesen Antrag zum Beschluß und ladet den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft ein, das sohin Erforderliche ehestens in die Wege zu leiten.

8.

Einführung einer Luxusumsatzsteuer durch die Gemeinde Wien.

B.-M. Dr. G r i m m teilt mit, daß die Gemeindeverwaltung von Wien die Einführung einer Luxusumsatzsteuer in Aussicht nehme und um die eheste Einleitung von diesfälligen Verhandlungen mit dem Bundesministerium für Finanzen angesucht habe. Redner erinnert daran, daß die frühere Regierung bereits den Gesetzentwurf über eine allgemeine Umsatzsteuer in der damaligen Konstituierenden Nationalversammlung eingebracht habe. Er habe gewichtige Bedenken dagegen, daß eine solche in das Wirtschaftsleben überaus stark einschneidende Steuer derzeit zur Einführung gelange. Es wäre dies mit einer seiner

Auffassung nach überaus schweren politischen Belastung der gegenwärtigen Regierung verbunden. Hingegen glaube er, gegen die Überlassung einer derartigen lediglich auf Luxuswaren abgestellten Umsatzsteuer für die Gemeinde Wien unter der Voraussetzung einer Aufnahme der sogenannten Inkamerierungsklausel keine Einwendung erheben zu sollen, zumal die Finanzverwaltung ansonsten der Gemeinde Wien neuerlich, und zwar sehr namhafte Geldmittel zur Aufrechterhaltung der Gemeindeverwaltung zur Verfügung stellen müßte. Bei den einschlägigen Verhandlungen mit dem Finanzreferenten der Stadt Wien werde er aber im besonderen Maße auch auf die tunlichst klare Abgrenzung des Begriffes der Luxuswaren Bedacht nehmen.

Der Ministerrat pflichtet den Ausführungen des Bundesministers für Finanzen bei.

9.

Definitive Festsetzung der Getreidepreise aus der Ernte 1920.

B.-M. Dr. G r ü n b e r g e r führt aus, daß die Vollzugsanweisung, die von der Regierung im unmittelbaren Anschlusse an das Getreidegesetz 1920 erlassen worden sei, die Getreidepreise zwar vorläufig festgelegt, gleichzeitig jedoch beigefügt habe, daß die endgültige Festsetzung dieser Preise aus der Ernte 1920 nach dem Stichtage des 1. März 1921 zu erfolgen haben werde. Die Lösung dieser Frage sei vom politischen Standpunkte überaus schwierig. Abgesehen davon, daß bei einer allfälligen Nachzahlung die vielfachen Gegensätze zwischen den Produzenten und den Konsumenten wieder zu Tage treten würden, komme hiezu noch die Verschärfung, daß die sogenannten Lebensmittelstaffelgesetze derzeit noch nicht erledigt seien und die Konsumentenvertreter vielfach den Standpunkt vertreten werden, es würde die den Landwirten aufzuerlegende Nachzahlungspflicht dann bedeutungslos werden, wenn die Getreidepreise gleichzeitig namhaft erhöht werden sollen. Eine weitere Verschärfung ergebe sich durch die jüngst aufgerollte Landarbeiterfrage.

Die Forderungen der agrarischen Vertreter in der Wirtschaftskommission des Bundesministeriums für Volksernährung seien durchaus annehmbar. Es werde eine Nachzahlung von 10 Kronen verlangt, von denen die Hälfte in bar (abhängig von der restlosen Ablieferung des Kontingentes), die andere Hälfte in Naturallieferungen (Kunstdünger) verlangt werde. Da also die Frage der Erhöhung der Getreidepreise im Nationalrate ohne Zweifel eine ganz besondere politische Bedeutung gewinnen werde, glaube der sprechende Bundesminister vorschlagen zu sollen, diese Angelegenheit zunächst zum Gegenstande einer besonderen politischen Konferenz zu machen, zumal die Verantwortung in dieser Angelegenheit von der Bundesregierung allein nicht ohne weiters übernommen werden

könne. Im Zusammenhange damit hätte allenfalls auch das Staffelgesetz, die Getreidenovelle und die Landarbeiterfrage zur Erörterung zu gelangen.

Nach einer kurzen Debatte, an der sich außer dem Referenten noch der *V o r s i t z e n d e* sowie die B.-M. *H a u e i s*, Dr. *R e s c h* und Dr. *G r i m m* beteiligten, erhebt der Ministerrat den Antrag des Bundesministers für Volksernährung zum Beschluß. Der Vorsitzende wird das hienach Erforderliche in die Wege zu leiten haben.

10.

Forderungen der Angestellten der Gemeinde Wien.

B.-M. Dr. *G r i m m* berichtet, daß heute Beratungen mit dem Finanzreferenten der Gemeinde Wien stattfinden werden, wobei auch die von den Angestellten der Gemeinde neuerdings erhobenen Forderungen zur Sprache kommen würden. Die Gemeindeangestellten verlangen eine Erhöhung ihrer Bezüge und der Teuerungszulagen um nicht weniger als 100%. Dem Vernehmen nach habe die Gemeinde Wien die Geneigtheit bekundet, diesen Forderungen insoweit entgegenzukommen, als ein Vorschuß von 2000 K auf die bevorstehende Erhöhung der Bezüge gewährt werden soll. Wenn den Wünschen der Wiener Gemeindeangestellten in dieser Weise willfahrt werde, könne dies natürlich nicht ohne Rückwirkung auf die Bundesangestellten bleiben, weshalb die Gemeinde ersucht worden sei, mit ihren Maßnahmen zuzuwarten, bis eine Einigung mit den Bundesangestellten erzielt worden wäre, die ja auch schon Forderungen angekündigt hätten. Redner habe die Absicht die Gemeinde Wien wissen zu lassen, daß die Regierung, ohne sich in die inneren Angelegenheiten der Gemeinde einmischen und deren Entschließung vorgreifen zu wollen, äußerstenfalls nur in der Lage wäre, für das Ausmaß von 1000 K nicht übersteigende Zuschußbeträge eine Beitragsleistung zu Lasten des Bundesschatzes in der Höhe von 70% zu übernehmen. Denn die Regierung könne über das Höchstmaß der Zugeständnisse, die den Bundesangestellten gemacht werden könnten, nicht hinausgehen.

B.-M. Dr. *P e s t a* teilt mit, daß nach einem vorgestern gefaßten Gewerkschaftsbeschlusse von den Angestellten der Bundesbahnen neue Forderungen formuliert worden seien, welche eine Erhöhung der Teuerungszulagen der Eisenbahner und sämtlicher Bundesangestellten bezwecken und deren Erfüllung ungefähr 4.7 Milliarden erfordern würde.

Ministerialrat Dr. *W i l f l i n g* führt aus, er habe den Eindruck gewonnen, daß es den Angestellten der Gemeinde Wien sowohl mit dem Inhalte ihrer Forderungen, als auch mit der gesetzten Frist ernst zu sein scheine. Es verdiene hervorgehoben zu werden, daß die Gemeindeangestellten eine neue Besoldungsordnung gar nicht wünschen. Die Forderungen

der Gemeindeangestellten nach einer hundertprozentigen Erhöhung der Bezüge und Teuerungszulagen würden, wiewohl die bisher gewährte Familienzulage für Gattin und Kinder entfallen solle, den Betrag von ungefähr 1 Milliarde jährlich erfordern. Auf die Bundesangestellten einschließlich der Pensionisten angewendet, würde die Neuregelung einen Mehraufwand von etwa acht Milliarden bedingen. Was die von der Gemeinde diesen Forderungen gegenüber eingenommene Haltung anbelange, lehne sie wohl die gewünschte Verdoppelung der Bezüge ab, doch käme die von der Gemeinde statt dessen in Aussicht genommene Regelung im Ergebnisse auf den gleichen Betrag hinaus.

Redner bespricht sodann die von den Staatsangestellten erhobenen Forderungen auf Zahlung monatlicher 5000 K, die er als indiskutabel erklärt. Er verweist darauf, daß die Staatsangestellten der für sie in Aussicht genommenen Angleichung an die Bezüge der Eisenbahner noch nicht teilhaftig geworden seien. Die Mittel hiefür seien bekanntlich bereitgestellt. Es würde sich sohin die Möglichkeit bieten, unter Heranziehung der Beträge, die dadurch frei würden, daß eine Erhöhung der Familienzulagen von den Staatsbeamten nicht gewünscht wird, die Bezüge von einer bestimmten Klasse aufwärts zu verbessern, so zwar, daß bei den unteren Klassen die gleichen anrechenbaren Bezüge, wie den Eisenbahnern zugbilligt werden könnten, während bei den mittleren und höheren Klassen die Möglichkeit bestände, etwas darüber hinauszugehen. Die Erhöhung der Teuerungszulagen allein wäre vom staatsfinanziellen Standpunkte insofern nicht unzweckmäßig, weil diese wieder abgebaut werden könnten, sobald der Stand der Valuta es zulasse.

B.-M. Dr. G r i m m hält es für dringend wünschenswert, daß die neuen Forderungen der Bundesangestellten und der Eisenbahner möglichst erst nach der allfälligen Londoner Reise zur Erledigung gelangen. Es müsse alles aufgeboten werden, um die Bereinigung dieser Angelegenheit hinauszuschieben und den Bundesschatz vor neuen so gewaltigen Belastungen vor dem angegebenen Termine zu bewahren.

Nach einer kurzen Debatte, an der sich außer den Genannten der V i z e k a n z l e r und B.-M. Dr. P e s t a beteiligten, der u. a. darauf hinweist, daß sich die Eisenbahner von ihren befristeten Forderungen seines Erachtens kaum werden abbringen lassen, beschließt der Ministerrat, der von B.-M. Dr. G r i m m vertretenen Auffassung beizutreten, wonach bei den Verhandlungen mit der Gemeinde Wien der Standpunkt einzunehmen sein wird, daß eine Beitragsleistung aus Bundesmitteln für Zwecke der Erhöhung der Bezüge der Gemeindeangestellten nur für den der Erhöhung der Staatsbeamtenbezüge entsprechenden Mehrbetrag der Neuregelung der Bezüge der städtischen Angestellten in Betracht kommen könne.

44 12/2 Dr. Pauer 3 / Wojtech 4	44. 12./2.
<p>1) <u>Mayr</u>: Punkt 2: 2)</p> <p><u>Breisky</u>: Bittet im Interesse von Patronatsfragen, die in Tirol aktuell werden könnten, im Motivenbericht eine kleine Änderung vorzunehmen: „ Die Klarstellung von aus dem Patronats-Verhältnis sich ergebenden Fragen den Sicherungen von Gebieten (Passus und sonstige [...] ...) mögen weggelassen werden.</p> <p>Angenommen.</p>	<p><u>1. Grenzfragen</u> Bundeskanzler erläutert den Entwurf</p> <p><u>Breisky</u>: Im Interesse von Patronatsfragen im Tirol in der zehnten Zeile keine Änderung im Motivenbericht „ Klarstellung von aus dem Patronats-Verhältnis sich ergebende Fragen Sicherung von Gebieten(?) - - weglassen</p> <p>Genehmigt.</p>
<p>2) Reigen. <u>Glanz</u>: Bürgermeister bisher noch nicht geantwortet. Rechtslage: Wir sind berechtigt, Auftrag zu geben. Wir können an den Verfassungsgerichtshof gehen. Schober nicht ohne Bürgermeister. Jetzt noch einmal an den Bürgermeister herantreten und Verfassungsgerichtshof drohen. <u>Fröhlich</u>: Rechtslage. Nach § 42 Übergangsgesetz kann kein Zweifel sein, dass Theaterwesen und daher auch Zensur Bundessache. Bürgermeister bräuchte</p> <p><u>Mayr</u>: Wir müssen die Verfassung wahren. Wir sind auch nicht in der Lage, die Sache auf sich beruhen zu lassen. Was die Weiteraufführung anbelangt, so hat die Regierung nichts zu sagen. Wir müssen zuschauen.</p> <p><u>Glanz</u>: Ich würde noch den heutigen Tag abwarten. Ich kann ihm dann mitteilen, dass die Bundesregierung an den Verfassungsgerichtshof geht.</p> <p><u>Heinl</u>: Das hat keinen Sinn. Sofort an den Verfassungsgerichtshof gehen.</p> <p><u>Breisky</u>: Wir brauchen eine Äußerung des Bürgermeisters um die Klage zu erheben. <u>Glanz</u>: Heute Nachmittag.</p> <p><u>Glanz</u>: Es ist rechtlich besser, wenn man ihm</p>	<p><u>2. Reigen</u> <u>Glanz</u>: Es geht nicht an, dass der Polizeipräsident direkt eine Verfügung trifft, ohne dass ihm intimiert werde dem Bürgermeister ... Man kann auch dem Polizeipräsidenten direkt Weisung geben, aber das muss dann politisch doch gehalten werden.</p> <p><u>Fröhlich</u>: Nach § 42 Übergangs-Gesetz kann kein Zweifel sein, nachdem Vollziehung und Gesetzgebung unverändert geblieben sind für Theaterzensur. Bundessache. Wenn daher der Landeshauptmann eine Verfügung trifft, so übt er damit mittelbar 103 aus. Wenn er nicht befolgt, so steht der Bundesregierung das Recht zu, die Klage an den Verfassungsgerichtshof einbringen. Frage der Kassierung nicht ganz unzweifelhaft. <u>Mayr</u>: Die Verfassung ist zur Richtschnur zu nehmen. Der Bürgermeister kann höchstens noch darüber aufmerksam gemacht werden. Wir können die Verfassung nicht ändern, aber auch nicht einen Eingriff zulassen. <u>Glanz</u>: Ich würde den heutigen Tag noch abwarten, und wenn er nicht antwortet, dann schreibe [38] //</p> <p>Heinl und Paltauf nicht für Zuwarten. Man kann ja schreiben aber schon heute.</p> <p><u>Breisky</u>: Ich glaube, dass wir eine Äußerung des Bürgermeisters brauchen, um überhaupt die Klage zu erheben. <u>Paltauf</u>: Die Tatsache genügt. <u>Glanz</u>: Ich lege nur Wert darauf, dass die</p>

<p>schriftlich den Auftrag gibt, der intimiert</p> <p><u>Fröhlich</u>: Zuerst einen klaren Auftrag geben. Dann haben wir keine Schwierigkeiten.</p> <p><u>Breisky</u>: Die Aufforderung müsste man befristet stellen und unverzüglich.</p> <p><u>Mayr</u>: dankt Glanz für das tapfere Verhalten.</p>	<p>gesamte Regierung hinter mir steht.</p> <p><u>Fröhlich</u>: Zuerst einen <u>klaren Auftrag</u>.</p> <p><u>Breisky</u>: Es muss aber terminisiert sein,</p> <p><u>Mayr</u>: <u>Einig</u>. Dank an Glanz für tapferes Aushalten und die Beleidigung soll er sich nicht zu Herzen nehmen. Namens des Kabinetts wird es aus Österreich nicht einen Sumpf machen lassen.</p>
<p>3.</p> <p><u>Resch</u>: Punkt 3a) Die Frage nicht nur politisch auch wirtschaftlich. Änderungen <u>über Wunsch des Finanzministeriums</u>.</p> <p><u>Heinl</u>: Waren von meinem Ministerium Vertreter dabei? Eine neuerliche Belastung der Dienstgeber. Ich hätte nichts dagegen, aber man muss ...</p> <p>Nach dem Handelskammer-Gesetz können wir diese Vorlage nicht früher einbringen, bevor die einzelnen Körperschaften nicht früher Stellung genommen haben.</p> <p><u>Pauer</u>: Wein[...] hat gesagt, er hat schon mit den Handelskammern verhandelt. Ein Einvernehmen mit den Handelskammern ist also erfolgt. So lange kann man nicht warten.</p> <p><u>Heinl</u>: Im Gesetz ist der Passus enthalten, die Handelskammer muss dazu Stellung nehmen können.</p> <p><u>Mayr</u>: 14 Tage ist kein Nationalrat; Sache daher nicht so dringend; wir müssen Gesetze</p>	<p><u>Wohnsiedlungsfonds</u></p> <p><u>Resch</u>: Die Sozialdemokraten wollen auch Solidarisierung mitsprechen lassen. Autonome Fonds. Wenn uns die Sozialdemokraten nicht überrumpeln sollen, müssen wir die Vorlage einbringen.</p> <p><u>Pauer</u>: hat noch Abänderungsvorschläge. § 2 lassen wir nur so mitgehen.</p> <p><u>Mayr</u>: Erst Generaldebatte.</p> <p><u>Heinl</u>: War von meinen Herren jemand dabei?</p> <p><u>Resch</u>: Ja, zwei Herren haben zugestimmt.</p> <p><u>Heinl</u>: Das bedeutet aber eine neue Belastung. Haben die Handelskammern zugestimmt? //</p> <p>Nach dem Handelskammer-Gesetz können wir das nicht einbringen, bevor die Handelskammer Stellung genommen.</p> <p><u>Pauer</u>: Man hat mir vom Handelsministerium [...] (Wein[...]) wenn die Handelskammer davon Kenntnis haben. Vor 8 Tagen habe er mit den Handelskammern verhandelt den Entwurf haben wir noch offiziell zugesandt. Eine Antwort der Kammern liegt nur vor.</p> <p><u>Resch</u>: Ich kann das Amt nicht führen, wenn ich warten muss, bis die Handelskammern Stellung nehmen.</p> <p><u>Heinl</u>: Warum haben Sie den Referats-Entwurf nicht mitgeteilt; es wäre doch denkbar, dass man die Regierungsvorlage einbringt. Die Arbeiterkammer wird ja dasselbe verlangen können. Eine Kammer schaut ja nichts voraus. Aber man muss doch fragen.</p> <p><u>Resch</u>: Aus nichts kann man nichts schaffen.</p> <p><u>Mayr</u>: Man muss aber die Gesetzesform wahren. Es ist 14 Tage keine Sitzung.</p> <p><u>Heinl</u>: Es sind</p>

<p>einhalten; wir können acht Tage noch zuwarten. Handelskammer soll telegrafisch befristet urgiert werden, widrigenfalls nicht Rücksicht genommen werden kann. Entscheiden soll der Ministerrat erst nach einer kurzen Frist. [37] //</p>	<p><u>Resch</u>: Wir stehen unter dem Druck der Straße. <u>Mayr</u>: Die Handelskammer soll telegrafisch urgiert werden. Man kann heute noch nicht entscheiden. Sonst haben wir auf der Seite wieder einen Wirbel. Binnen 8 Tagen. <u>Resch</u>: Ich kann den Druck von der sozialdemokratischen Seite nicht aushalten. Ich kann die Vorlage nicht einbringen, wenn der Gesetzentwurf in die Öffentlichkeit kommt. <u>Pesta</u>: Wortlaut des § 3 des Handelskammer-Gesetzes. <u>Resch</u>: Lehne jede Verantwortung ab, wenn der Entwurf in die Öffentlichkeit dringt und wenn er unter dem Druck der Straße etwas aufnehmen muss, was er nicht verantworten kann. <u>Heinl</u>: Das Ministerium für soziale Verwaltung soll telegrafisch befristen.</p> <p>Abgesetzt bis Freitag. [39] //</p>
<p>4) Resch: Punkt 3)b)</p> <p>Angenommen.</p>	<p>Hubertus 3.b Seit 11/11 befasst.</p> <p>Wir wären verpflichtet, ein Invaliden-Heim zu errichten. Die Invaliden haben bis 15.2. das Schloss zu verlassen (Besitzstörungs-Klage des Erzherzogs.) Das Gesetz ist so.</p> <p><u>Angenommen.</u></p>
<p>5) Heinl: Punkt: 5)a). Patente Verlängerung</p> <p>Angenommen.</p>	<p>5a. Heinl</p> <p>Genehmigt.</p>
<p>6) Heinl: Punkt 5)b):</p> <p>Angenommen.</p>	<p>5b. Genehmigt.</p>
<p>7) Grünberger: Punkt 6.): Angelegenheit von solcher grundlegender und politischer Bedeutung, dass heute noch darüber gesprochen werden muss. <u>Resch</u>: Die Länder gehen viel weiter, wie das Ministerium; ich bremsen, was ich kann. In Oberösterreich. Landarbeiter-Ordnung (acht Stunden-Tag eingeführt für die Landwirtschaft. Urlaubsbestimmungen (Abkauf-Möglichkeit). Haueis hat ersucht, keine Schwierigkeiten zu</p>	<p>6. Grundlegende und politische Bedeutung</p> <p><u>Resch</u>: Ich bemühe mich zu bremsen, aber die Länder gehen viel weiter. In Oberösterreich ist eine Landarbeiterordnung eingeführt. Was soll ich machen? 8 Stunden für Forstarbeiter Urlaub abkaufen? Sozialpolitisch sehr bedenklich. Aber lassen wir die Herren der</p>

<p>machen aber mir werden damit ungeheuerere Schwierigkeiten bereitet. Wir sollen die Herren in Oberösterreich ersuchen, dass daher sie zu uns kommen. Erlaubnis, dass mit den Herren verhandelt wird über diese Landarbeiter-Ordnung, damit man nicht zu weit geht. <u>Mayr</u>: Auch verfassungsrechtliche Bedenken liegen vor. Gleicher Antrag: Einverstanden, dass diese Besprechung stattfindet. Landwirtschaft, Sozialverwaltung und Bundeskanzleramt.</p>	<p>Landesregierung ersuchen, zu uns zu kommen, damit wir dem Gesetz die Sicheln nehmen. Nicht Einspruch, aber verhandeln.</p> <p><u>Mayr</u>: Auch Verfassungsdienst stellt ähnlichen Antrag. Landwirtschaft. Soziale Verwaltung Bundeskanzlerbüro) //</p> <p>Einladungen haben zu erfolgen.</p>
<p>8) Grimm <u>Mayr</u>: Zeitungsnachrichten: Presse: Die aus dem Ministerrat kommen. Appelliert an strengstes Stillschweigen.</p>	<p><u>Grimm</u>: Wirtschaftskommission <u>Mayr</u>: Budgetdebatte. Rechtzeitig die Minister anwesend sein. Zeitungsnotizen die sichtlich aus dem Ministerrat kommen. Aber ich wiederhole noch einmal die Bitte, strengstes Stillschweigen zu beobachten. Keine Untersuchung.</p>
<p>9) <u>Grimm</u>: Konferenz der Finanzreferenten in Salzburg mit scharfen Forderungen: Unverantwortliches Forum. Nicht von der Spitze der Landesregierungen. Ich beabsichtige unter Berufung auf diese Landes-Konferenz eine Note an die Landesregierungen senden und ich so rasch als möglich entweder nächste Woche oder sofort nach der Reise eine Konferenz der Finanzreferenten bei mir einberufen werde. <u>Mayr</u>: Wir müssen die Verfassung wahren; wir müssen die Herren aufmerksam zu machen, dass auch sie das Gesetz wahren müssen. Bittet die Note der Bundes-Kanzlei vorzuschreiben.</p>	<p><u>Grimm</u>: Forderungen in Salzburg So rasch als möglich Konferenz der Finanzreferenten einberufen.</p> <p><u>Mayr</u>: Ich habe Einsicht genommen in den Bericht der Finanzkonferenz. Auch verfassungsrechtliche Bedenken. Wir müssen die Herren aufmerksam machen, dass auch sie die Verfassung einzuhalten haben. Wir können das nicht stillschweigend hinnehmen.</p>
<p>10) <u>Mayr</u>: In parlamentarischen Kreisen Gedanken: Letzte Mittel um Interesse der Kredit-Erlangung) und der Abwälzung unserer Verantwortung, eine Demonstration in London selbst zu versuchen. Am 21. beim Zusammentritt des Obersten Rates dass einige Minister dort erscheinen und in eindringlicher Weise auf den Ernst der Lage in Österreich [...]. Ab 21.: Mayr, Grimm und Grünberger in London. Ein offizieller Vertreter Österreichs in Paris, der vorläufig als Experte bei jeder Gelegenheit angehört werden kann und der telegraphieren kann, dass Vertreter der Banken immer können.</p>	<p><u>Reise</u> Angesichts der finanzpolitischen Lage und der geringen Aussicht der Pariser. Das wird das letzte Mittel der Demonstration. Eine Reise nach London 21./ Zusammentritt des Obersten Rates in London sollen einige Minister erscheinen und ernstlich aufmerksam machen. Finanzminister, Ernährungsminister und meine Wenigkeit in London erscheinen und auf den Ernst hinweisen. Die Gesandten haben gestern schon deponiert und sind sehr einverstanden. Ob Lloyd George zustimmt. Weiters soll außerdem Sektionschef Schüller, der inoffiziell in Paris ist, auch noch offiziell vertreten ist. Wir werden die Zustimmung der Mächte bekommen. Es wird dann dem</p>

<p>Derzeit Schüller. Wenn notwendig, dann ich oder zwei Vertreter der österreichischen Banken werden namhaft gemacht. Ratszustimmung.</p> <p>Portorose: Wir werden eingeladen als gleichberechtigter Kompagnon. Fast ausschließlich um reine Verkehrsfragen. Wir müssen sicher handeln. Die zuständigen Ressorts müssen sich jetzt schon darauf vorbereiten. Also Heidl und Pesta selbst Teilnahme oder dazu [...] schon jetzt studieren: Enderes; Mörth. //</p> <p><u>Pesta</u>: Cancey mitgeteilt, dass die Jugoslawen der Aktivierung des Asslinger Weges Schwierigkeiten entgegenstellen zu wollen. Auch diese Frage wird die Frage der Betriebs-Eröffnung Luttenberg – Radkersburg – Spielfeld Ministerrat wird sich damit beschäftigen müssen. Vorher Besprechungen.</p> <p><u>Breisky</u>: Die Wann-Frage ist im Konnex gestanden mit der Frage eines Abstaller Werks.</p>	<p>Finanzministerium obliegen, zwei Vertreter der Banken nominieren.</p> <p>Kabinetts stimmt der Reise zu.</p> <p>Portorose ./ [40] //</p> <p><u>Mayr</u>: Wir werden dazu eingeladen werden, es wird sich fast ausschließlich um reine Verkehrs-Fragen handeln. Es ist notwendig, dass sich die Zuständigen schon jetzt vorbereiten. Verkehrsministerium und Handelsministerium müssen sich darauf vorbereiten, selbst [...] wichtige Vertreter. Es kommt sehr darauf an, dass die richtigen Personen ausgewählt werden. Hotowitz. Enderes. Mörth. //</p> <p><u>Canzey</u> <u>Resch</u>: Eröffnung des Asslinger Weges Jugoslawien Personalschwierigkeiten. Weil Luttenberg, Radkersburg, Spielfeld. Weil Glanz das gewisse Einflüsse genommen haben, möchte ich bitten, dass sich der Ministerrat damit befasst. Weil politische Einflüsse. Jugoslawien will alle Wege sperren <u>Breisky</u>: Abstaller Werk steht in engem Konnex damit. <u>Mayr</u>: Der neue jugoslawische Geschäftsträger hat mir eine Reihe von Beschwerden der Kärntner Slowenen übergeben. Hat aber guten Willen kundgegeben. Gutes Einvernehmen.</p>
<p>11) <u>Grimm</u>: Heute noch Konferenz mit Stadt Wien: Umsatzsteuer. Die frühere Regierung hat eine solche Steuer in der Nationalversammlung. Nun will Wien ihrerseits eine solche Steuer einführen. Ich habe Bedenken gegen eine solche Steuer von Seiten der Regierung. Das würde eine schwere politische Belastung der Regierung, meiner Meinung nach, bedeuten. Aber der finanzielle Nachteil gleicht sich aus, da wir Wien sonst auf einem anderen Weg ihre Zuschüsse geben müssten. Dann kann Wien auch noch eine solche Steuer einführen. [...] zweimal. Ich halte es nicht für zweckmäßig. Daher will ich heute mit Breitner verhandeln und zugestehen gegen Inkamerierungsklausel. Gemeinde Wien will die Steuer nur als Luxussteuer machen, wie ich glaube.</p>	<p><u>Grimm</u>: Heute findet Konferenz mit Wien statt. Ich muss Umsatzsteuer noch darüber vorlegen. Auch die Gemeinde Wien hat eine Umsatzsteuer. Ich trage die größten Bedenken, dass diese Steuer von der Regierung aufgegriffen werde, weil sie, obwohl finanzkräftige aus doch politische Belastung bedeutet. Der finanzielle Nachteil gleicht sich aber aus, weil wir das der Gemeinde sowieso zahlen müssen. Wir können nicht verhindern, dass wir mit zwei Umsatzsteuern arbeiten. Ich halte es nicht für zweckmäßig, das Gesetz jetzt einvernehmen. Wir dürfen also heute erklären, dass wir die Umsatzsteuer der Gemeinde überlassen gegen Inkamerierungsklausel. <u>Heidl</u>: Welchen Unterschied besteht zwischen Wiener und Regierungsvorlage? <u>Grimm</u>: Wir können [sic!] die Wiener Vorlage</p>

<p><u>Heinl</u>: tritt für den Standpunkt Grimm ein. Jetzt werden wir uns nicht damit belasten. Nur die Gefahr, dass die Stadt zu sehr hineinsteigt und damit die ganze Tradition erschlägt.</p>	<p>noch nicht. Die Gemeinde Wien wird nur Luxussteuer machen.</p> <p><u>Heinl</u>: Ich glaube auch, dass der Standpunkt des Finanzministers richtig ist. Jetzt mit einer solchen Steuer belasten. Es ist nur zu fürchten, dass die Gemeinde die ganze Tradition erschlägt.</p> <p>Zur Kenntnis.</p> <p><u>Portorose</u></p>
<p>12) Grünberger: Punkt 6: Die Vollzugsanweisung, die im Sommer unmittelbar im Anschluss an Getreide-Gesetz erlassen wurde, hat bekanntlich den Getreidepreis fixiert und im § 2 beifügt, dass die Festsetzung ... nach dem Stichtag von 1.3.21 erfolgen wird. Es soll jetzt also eine Überprüfung dieses Getreides eintreten. Die Landwirtschaft hat also damit gerechnet. Jetzt wird sie durch die Einwilligung verhalten Wenn auch den Forderungen der Landwirtschaft von Konsumentenseite ungewiss bleiben, Rechnung getragen wurde, so hat sie sich auf Standpunkt gestellt, dieses Getreide-Gesetz ist ohne ihrer Stimme zustande gekommen, entspricht nicht jenen Zusagen, die in dieser Wirtschafts-Kommission auch den Konsumenten-Vertretern gemacht worden sind, sie also nicht bereit sind, ihre Zustimmung zu geben zu einer Erhöhung der Preise: Die Frage ist also ein großes Politikum geworden. Bei dieser Nachzahlungsfrage wird die ganze Getreidedebatte wieder aufleben. Dazu Verschärfung, dass die Staffel-Gesetze gleichzeitig anhängig sind, die Sozialdemokraten werden sagen, dass der Preisersatz (Nachzahlungspflicht) ergebnislos wird, wenn wieder höherer Preis gegeben werden soll. Verschärft wird durch die Landarbeiter-Frage. Plötzlich wurde hineingeworfen in die Sitzung der Gedanke, der in der Tschechoslowakei Form genommen hat. Dort haben die Landarbeiter verzichtet auf Forderungen unter der Bedingung, dass den Landwirten keine höheren Getreidepreise zugestanden werden. Die Frage der Erhöhung der Getreidepreise wird also im Nationalrat eine ganz besondere politische Bedeutung gewinnen.</p>	<p>6</p> <p><u>Grünberger</u>: Stichtag 1./3. 21. Es wurde also der Landwirtschaft zugestanden, dass an diesem Tage eine Überprüfung die Preise gerechnet hat. Nicht all die Nachzahlungsfragen sind also vor dieses Forum gebracht worden. Nicht mit Erfolg, den ich erhofft habe. Wenn auch gewissen Forderungen Rechnung getragen, so haben sie doch nicht als jene Zusagen entsprechend er [...] worden, sodass die Konsumenten ihre Zustimmung nicht geben können. Daher Politikum und Gefahr, dass die ganze Getreide-Debatte wieder auflebt. Verschärfung: Getreide-Staffelung. Wenn ich der Landwirtschaft höhere Preise zubillige, so verliert alles seinen Wert.</p> <p>Landarbeiterfrage 3. Komplikation. In der Tschechoslowakei haben die Landarbeiter verzichtet auf höhere Löhne, wenn keine höheren // Getreidepreise bewilligt werden. Die Forderungen der Landwirtschaft sind exorbitant.</p>

Die Forderungen der Agrarier in der Wirtschaftskommission sind keine allzu großen. Die Nachzahlung 10 Kronen, 5 Kronen in bar (geknüpft an eine restlose Ablieferung des Kontingents), die anderen 5 Kronen an Kunstdünger.

Diese Frage der Getreide-Nachzahlung sollte man zum Gegenstand einer eigenen politischen Konferenz machen, damit man sich über die Wirkung der Sache klar wird. Die Veränderung kann die Regierung nicht ohne weiters übernehmen. (Zusammenhang mit Staffe-Gesetz, Getreide-Novelle und Landarbeiter-Frage).

Hauéis: In der Vollzugsanweisung von 16.7.20 festgesetzt, dass der Übernahmepreis von 1000 Kronen zu betragen hat. [45] //

Im § 1 ist ausdrücklich gesagt, dass diese Festsetzung eine vorläufige ist. Erst am 1.3.21 endgültig festzusetzen bei Feststellung der Produktionskosten. Diese sind nun sehr gestiegen. Es ist nur gerecht, dass auch den Landwirten ein entsprechender Preis ausgezahlt wird.

Die Landwirte sind einverstanden mit 100 Prozent Erhöhung (Kunstdünger und bar). Diese Forderung ist keine unbillige.

Ich glaube, man sollte nicht zu lange warten mit der Aufzahlung; auch die Lohnforderungen der Landarbeiter laufen ~~nicht~~ rückwirkend. Wenn die Landwirte wissen, was sie bekommen, dann werden sie auch einen Arbeiter entgegenkommen können. Die Entscheidung wegen der politischen Parteien überlasse ich dem Ministerrat. Aber die Sozialdemokraten werden gewiss ablehnend sein. Ich wäre dafür, dass diese Auszahlung bewilligt wird und zwar bald.

Grünberger: Ich wollte keine Kritik üben.

Resch: Unbedingt die politischen Parteien dazu Stellung nehmen. Im Nationalrat sind die Konservativen in der Mehrheit.

Nachzahlungen pro Kilogramm 10 Kronen, Hälfte in Kunstdünger, 5 Kronen geknüpft an die Ablieferung des Individualkontingents. Es war die Leute anwesend, aber nur ein „beschränkter Kreis“.

Diese Frage sollte zum Gegenstand einer eigenen politischen Konferenz gemacht werden. Die Konsumenten haben abgelehnt, die Regierung ist aber verhalten, eine Entschließung zu fassen. Kann die Regierung mit einer Vollzugsanweisung herauskommen?

Hauéis: In der Vollzugsanweisung ist im § 1 festgesetzt, dass - - der Übernahmepreis. Das ist eine vorläufige Festsetzung. Die endgültige Festsetzung hat erst zu erfolgen 1./3.

Die Produktionskosten sind gewaltig gestiegen. Es ist gerecht. Auch den Landwirten soll daher ein entsprechender Preis ausgezahlt werden. 100 Prozent Erhöhung. Man sollte nicht allzu lange mit der Festsetzung warten. Lohnforderungen. Wenn das bekannt ist, was die Landarbeiter verlangen, und wenn sie wissen, was sie an Erhöhung bekommen, dann werden sie den Landarbeitern auch etwas zubilligen. Ich bin dafür, dass die Aufzahlung von 1000 Kronen per [...] bewilligt.

Grünberger: Ich habe an den Forderungen der Landwirte nicht Kritik üben wollen. Ich habe nur auf die Zusammenhänge mit anderen parlamentarischen Vorlagen ... Staffe-Gesetz. Landarbeiter. Politische Konsequenzen.

Resch auch der Meinung, dass die politischen Parteien dazu Stellung nehmen müssen. //

Im Nationalrat sind die Konsumenten in der Mehrheit. Ich warne, dass die Erhöhung damit nicht begründet wird, dass Lohnforderungen bestehen. Für die Städter wäre die Belastung zu

<p><u>Grimm</u>: Ich warne von vornherein, das mit den erhöhten Lohn- und Geld-Entwertungen in Zusammenhang zu bringen, Grund ist nur die Gesteigungs-Kostenfragen, die seither erwachsen sind ab Juli (nicht die Anbaukosten).</p> <p><u>Mayr</u>: Übereinstimmung, dass eine Konferenz stattfinden soll.</p> <p><u>Haueis</u>: Erkläre mich einverstanden, nur stelle ich fest, dass bei der Landwirtschaft immer begonnen werden soll zu sparen.</p> <p>Angenommen.</p>	<p>hoch.</p> <p><u>Grimm</u>: Ich spreche mich auch für den Vorschlag aus, allerdings nicht in der begeisterten Weise wie <u>Grünberger</u>. Die Gesteigungs-Kosten, die seither erwachsen sind ab Juli, nicht die Anbaukosten. Wir dürfen nichts draufzahlen. Eine Million wird eingehen, 300 Millionen werden wir durch Kunstdünger decken können. Rest in bar. Importieren können wir Kunstdünger <u>nicht</u>. Wie soll also der Kunstdünger geliefert werden? Wenn wir den Kunstdünger kaufen, dann zahlen wir doppelt drauf.</p> <p><u>Mayr</u>: Klubvorstehung. Werde Fühlung nehmen mit den Parteien. Die Minister brauchen das nicht zu verhandeln.</p> <p>Angenommen.</p>
<p>13)</p> <p><u>Grimm</u>: Wilfling hat gestern wieder verhandelt: Regierung Gemeinde Wien: um je 100 Prozent.</p> <p>Ernennung des Oberstaatsbahnrates Valentin Köck(?) zum ordentlichen Referenten für Straßen- und Eisenbahnen aus einer technischen Hochschule in Graz mit der Wirksamkeit von 1.3.21.</p> <p>Das eine ist sicher, wenn es gelingt, die Teuerungszulage gewaltig zu erhöhen, sind die Schwierigkeiten, die heute auch in der Reihung unseres Personals (Besoldungsordnung) bestehen, bedeutend geringer. Es wird dann ein sehr kleiner Unterschied sein, ob der in dieser oder jener Gruppe ist, weil die Hauptsache die Teuerungszulage sein wird. Die Differenzen im Gehalt werden keine so bedeutende Rolle spielen. Dadurch würden die Reibungsflächen geringer werden. Die Erhöhung der Teuerungszulage allein ohne Steigerung der Gehälter hat auch staatsfinanziell etwas günstiges für sich, da sie abgebaut werden können. Je mehr sie sich der heutigen Parität nähern, werden sie, wenn der Geldwert steigt, wieder abgebaut werden können. Etwas derartiges wäre aber unmöglich bei der Steigerung der Gehälter. (Ruhegenuss-Ansprüche und so weiter).</p> <p><u>Grimm</u>: Ich habe die Empfindung, dass wir uns heute nur mit der Frage zu beschäftigen haben,</p>	<p><u>Haueis</u>: [Gesinde...gesetz] in Oberösterreich.</p> <p>Gemeinde Wien Teuerungsgut 100 Prozent. 1,2 Millionen wird das ausmachen für die Bundesangestellten. Die Gemeindeangestellten fordern also weit mehr, es hat immer die gleiche finanzielle Auswirkung. Vorschuss von 2000 Kronen auf die Bezugs-Regelung will die Gemeinde gewähren. Die Höhe des Vorschusses wird natürlich Rückwirkung äußern auf die Forderungen der Staatsangestellten. Es wurde die Gemeinde ersucht, zuzuwarten, bis mit den Staatsangestellten eine Einigung erzielt ist. Wir könnten unseren Bundesangestellten 1000 Kronen jetzt geben. Und der [42] //</p> <p>Gemeinde sagen, dass wir für 1000 Kronen unsere 70 Prozent zahlen würden. Aber wir wollen der Gemeinde sagen, daß wir uns nicht einmischen, aber nur Zugeständnisse in Aussicht nehmen, die denen entsprechen, die wir unseren Staatsangestellten machen können.</p> <p><u>Pesta</u>: Die Eisenbahner vorgestern, Tomschik: Erhöhung der Teuerungszulage für sämtliche Staatsangestellte. Gewerkschafts-Beschluss. Die Industrie soll bereit sein, 20 Milliarden zur Verfügung zu stellen. 4,7 Milliarden würde das ausmachen.</p> <p><u>Wilfling</u>: Kann nur den Eindruck von den Forderungen mitteilen. Den Gemeindeangestellten scheint es ernst zu sein</p>

was wir der Gemeinde zunächst sagen sollen. Für alle anderen Fragen ist die Hauptfrage, ob wir es tun oder nicht. Wir sollten schieben, bis wir etwas klarer sehen. Wenn wir das über diese Woche hinauschieben könnten, hätten wir es leichter. (vor der Reise). Eindruck in London ja, aber wir können nicht sagen, dass wir vier Milliarden wieder hinaus ge[...]. haben. Wenn das mit der Industrie wahr ist, so werden wir uns es schon holen.

mit den Forderungen und mit dem Inhalt und derzeit Besoldungsordnung der Gemeinde wird gar nicht gewünscht. 100 Prozent Erhöhung der Bezüge und Teuerungszulage (aber die Familienzulage für Frauen und Kinder würde dafür entfallen). Bei der Gemeinde über einer Milliarden, bei uns acht Milliarden samt Pensionisten.

Die Referenten der Gemeinde halten die Forderung für begründet. Die Vorschläge der Gemeinde wollen nicht eine glatte Verdoppelung.

Was die Staatsangestellten anbelangt: 5000 Kronen aufreizend und nicht ernst gemeint. Wir haben uns vorgenommen, nicht in Verhandlung einzutreten. Das würde 16 Milliarden erfordern Eisenbahner 4,6 Milliarden, für die geforderte Verdoppelung. Der Mindestlohn des ungelerten Metallarbeiters 50000 Kronen, Eisenbahner haben 30000, das sei unerträglich.

Südbahn binnen $\frac{1}{2}$ [...].

Nun ist die Frage: Die Staatsangestellten haben ja noch nicht die Regelung die Eisenbahner mitgemacht. Das wäre vielleicht eine Lösung. Unsere Staatsangestellten haben zwei große Organisationen. Die Akademiker haben erklärt,
//

dass sie - -

Wir könnten eine andere Lösung finden: Einen Teil der Familienzulage verwendet zu etwas anderem, nämlich Verbesserung der Gehälter von einer bestimmten Klasse abwärts. Bei den unteren Klassen genauso wie bei den Eisenbahnern, bei den mittleren Klassen etwas darüber hinausgehen. Es würde nicht sehr viel sein. Das wäre noch nicht der ganze Betrag, aufgebraucht, den die Erhöhung der Familienzulage ausmacht, das, glaube ich, muss dann anderweitig verwendet werden. Ja, dann müssen diese Erhöhungen auch bei den Eisenbahnern sein. Darin wäre die ... aber immerhin. Wenn es gelingt, die Teuerungszulage gewaltig zu erhöhen, dann sind die Schwierigkeiten bedeutend verkleinert. Der Hauptbezug ist dann die Teuerungszulage. Die Differenz kann kein solche Rolle spielen. Die Teuerungszulagen haben auch etwas günstiges für sich haben [sic!]. Denn sie können abgebaut werden, so wie der Wert der Valuta sich hebt. Wenn man aber die Gehälter erhöht, dann wäre ein Abbau unmöglich. Die

<p><u>Mayr:</u> Was antworten wir der Gemeinde Wien? <u>Wilfling:</u> Die Gemeinde Wien verlangt 2000 Kronen Vorschuss als Betrag. <u>Grimm:</u> Soweit als es ohne Verschiebung unter den Bezügen der Gemeinde- und Staatsangestellten zulässig ist. <u>Breisky:</u> Wir zahlen 70 Prozent zu den Bezügen der Gemeinde Wien. Dann können wir es nicht zahlen, dass die Gemeinde die Bezüge erhöht, wie sie will. Wir müssen also [...] können, dass wir nur zuzahlen, wenn wir auch die Staatsangestellten höher bezahlen. <u>Pesta:</u> Die Straßenbahner werden sich nicht zurückhalten lassen, in der nächsten Woche mit der Forderung von Vorschuss zu kommen. Die Stellungnahme des Zentralverbandes zur Besoldungsreform: Die Differenzierung bei der Beamtenschaft (von der II. Gruppe aufwärts) ist umgekehrt.</p> <p><u>Mayr:</u> Antrag Grimm wegen Antwort an Gemeinde Wien angenommen.</p>	<p>Ruhegenüsse könnten auch nicht mehr genommen werden. <u>Grimm:</u> Das geht viel zu weit. Ich glaube, wir brauchen uns nur damit zu beschäftigen, was wir der Gemeinde Wien sagen sollen. Eine Bedeckung für 4,7 Milliarden gibt es nicht. Ob wir nicht schieben können, bis wir etwas klarer sehen. Bis nach Reise. Wir können nicht vor der Reise Milliarden hinauswerfen. Von der Mitteilung der Industrie Tomschik habe ich nie etwas gehört. Vielleicht kann Heintl Fühlung nehmen. <u>Resch:</u> Bei der Brotkonferenz hat Weidenhofer gesagt, dass - -</p> <p><u>Wilfling:</u> 2000 Kronen will die Gemeinde Wien zahlen. <u>Grimm:</u> Wir können also nur sagen, dass [43] //</p> <p><u>Breisky:</u> 70 Prozent zahlen wir für Gemeinde-Bedienstete. Wir können das nur dann binden, dass wir auch den Staatsangestellten die Gehälter erhöhen. <u>Grimm:</u> 362 Millionen: 1000 für die Staatsangestellten. <u>Pesta:</u> Straßenbahner niederster Bezug: 50000 Kronen. Wenn das neuerlich erhöht wird. Es ist unmöglich, dass die Gemeinde an die Staatsangestellten angleichen sollte. Die Eisenbahner werden sich nicht zurückhalten können bis nächste Woche. Der Zentralverband möchte ich doch berührt wissen. Das Verhältnis hat Wilfling viel zu nieder eingeschätzt. Von II. Gruppe abwärts ist die große Masse. Wilfling <u>Mayr:</u> Es hat niemand opponiert. Der Vorschlag des Finanzministers ist angenommen. Wir müssen Widerstand leisten, solange es überhaupt geht.</p>
<p>14) <u>Breisky:</u> An der Grazer Technische (Personalangelegenheit) . Valentin Köck</p> <p>½ 12 Nächste Dienstag Abends.</p>	<p><u>Breisky:</u> Lehrkanzel Graz Köck</p> <p>Genehmigt ½ 12</p>
	<p>Glanz berichtet, dass heute Beratung mit dem Finanzministeriums-Referenten der Stiftungs</p>

[...] stattfinden werde, wobei auch die von den Angestellten der Gemeinde neuerdings erhobene Forderung zur Sprache kommen würde. Die Angestellten verlangen eine Erhöhung der Teuerungszulage um 100 Prozent; die Gemeinde soll die Geneigtheit bekundet haben, diese Forderung insoweit entgegen zu kommen, als ein Vorschuss von 2000 Kronen auf die bevorstehende Regelung der Bezüge gewährt werden soll. Die Höhe der den Gemeindeangestellten gewährten Zuschüssen wird natürlich nicht ohne Rückwirkung auf die Forderungen der Staatsangestellten bleiben, deshalb die Gemeinde ersucht worden sei, mit ihrer Maßnahme zuzuwarten, bis eine Einigung mit den Staatsangestellten die ja auch schon Forderungen angekündigt hätte, eine Einigung erzielt worden sei. Redner habe die Absicht, die Gemeinde Wien wissen zu lassen, dass die Regierung sich in [...] Angelegenheiten wohl nicht einmischen und deren EntschlieÙung nicht vorgreifen will, dass sie aber nur in der Lage sei, für das Ausmaß von 1000 Kronen nicht übersteigende zu [...] Beträge eine Betragsleistung zulasten des Bundesschatzes zu übernehmen, dass sie über das Höchstmaß der den Staatsangestellten zu machenden Zugeständnisse nicht hinaus gehen kann.

Pesta: teilt mit, dass nach einem vorgestern gefassten Gewerkschafts-Beschluss der Eisenbahner nur Forderungen der Angestellten der Bundesbahn nie neue Forderungen erhoben worden seien, weil eine Erhöhung der Teuerungszulage der Eisenbahner und sämtliche Bundesangestellte bezogen und ungefähr 4,7 Milliarden erfordern würde.

Wilfling: führt aus, er habe den Eindruck gewonnen, dass es den Angestellten der Gemeinde Wien sowohl mit Inhalts-Forderungen als auch mit der gesetzten Frist ernst zu sein scheint.

MRP Nr. 44 vom 12. Februar 1921

Beilage zu Punkt 1, Bundeskanzleramt Zl. 134, Ministerratsvortrag (1 Seite): Entwurf eines Bundes-Verfassungsgesetzes über die Regelung der auf Grund des Staatsvertrages von St. Germain sich ergebenden Grenzfragen im Verhältnis zum Ausland; Bundesverfassungsgesetz (1 ½ Seiten); Erläuternde Bemerkungen (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 4, Bundesministerium für soziale Verwaltung Zl. 31.373, Ministerratsvortrag (6 Seiten): Hubertusschlösschen E.Z. 208, Grundbuch Aigen, des Peter Ferdinand und der Maria Christine Habsburg-Lothringen, Inanspruchnahme gemäß § 6, Absatz 1 des Gesetzes vom 30. Mai 1919 St.G.Bl.Nr.309

Beilage zu Punkt 5, Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (2 Seiten): Entwurf eines Gesetzes über die Verlängerung der Höchstdauer von Patenten; Bundesgesetz (4 ½ Seiten); Erläuternde Bemerkungen (6 ½ Seiten)

Beilage zu Punkt 6, Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (2 ½ Seiten): Entwurf eines Bundesgesetzes, betreffend die Anwendung einzelner Bestimmungen des Berner Abkommens vom 30. Juni 1920 über die Erhaltung oder die Wiederherstellung der durch den Weltkrieg beeinträchtigten gewerblichen Eigentumsrechte; Bundesgesetz (1 ½ Seiten); Erläuternde Bemerkungen (2 ½ Seiten)

Wien, am 6. Februar 1921.

134 / 1 B.K.

V o r t r a g

des Bundeskanzleramtes für den Ministerrat.

In den Verhandlungen der Grenzkommision ist die Frage der formellen Behandlung der mit der Grenzziehung im Zusammenhang stehenden Fragen aufgetaucht. Hierbei fand die Auffassung einmütige Zustimmung, daß der Weg eines Ermächtigungsgesetzes am geeignetsten wäre, den in Betracht kommenden Bedürfnissen zu genügen. Das Bundeskanzleramt hat daraufhin den beiliegenden Gesetzentwurf ausgearbeitet, der die Zustimmung der beteiligten Bundesministerien für Inneres und Unterricht sowie für Aeusseres gefunden hat. Die einzelnen Erwägungen, die für die Ausarbeitung des Gesetzentwurfes bestimmend waren, sind den beigeschlossenen „Erläuternden Bemerkungen“ zu entnehmen.

Das Bundeskanzleramt beantragt, der Ministerrat wolle es zur Einbringung des Gesetzentwurfes im Nationalrat ermächtigen.



000002

4

Vorlage der Bundesregierung.

Bundesverfassungsgesetz

VOM

über die Regelung der auf Grund des Staatsvertrages von St.Germain sich ergebenden Grenzfragen im Verhältnis zum Ausland.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Art.1.

Nach dem mit Bundesverfassungsgesetz vom 16.Dezember 1920, B.G.Bl.Nr.8 von 1921, in das Verfassungsgesetz vom 1.Oktober 1920, B.G.Bl.Nr.2, betreffend den Uebergang zur bundesstaatlichen Verfassung eingeschalteten § 22 a ist in das letztbezogene Gesetz folgender § 22 b einzufügen:

(1) Die Bundesregierung ist ferner ermächtigt, mit den an die Republik Oesterreich angrenzenden Staaten Staatsverträge der im Art.50, Abs.1, bezeichneten Art abzuschließen, woferne diese Staatsverträge Fragen zum Gegenstande haben, die aus Anlaß und im Zusammenhange mit der auf Grund des Art.29 des Staatsvertrages von St.Germain vorgenommenen Grenzziehung entstanden sind.

(2) Die auf Grund dieser Ermächtigung abgeschlossenen Staatsverträge sind unverzüglich dem Hauptausschuß des Nationalrates zur Kenntnis zu bringen.

(3) Die Ermächtigung der Bundesregie-



rung zum Abschluß der in Absatz 1 bezeichneten Staatsverträge erlischt mit 31. Dezember 1922.

Art. 2.

Mit dem Vollzuge dieses Verfassungsgesetzes wird die Bundesregierung betraut

Erläuternde Bemerkungen zum Entwurf des Bundesverfassungsgesetzes
betreffend die Regelung der auf Grund des Staatsvertrages von
St.Germain sich ergebenden Grenzfragen im Verhältnis zum Ausland.

Gemäß Art. 29 des Staatsvertrages von St.Germain haben ge-
mischte Grenzregelungsausschüsse innerhalb des von diesem Staats-
vertrag festgestellten Rahmens die Grenzlinien in einer für die
Beteiligten bindenden Weise festzusetzen.

In Anschluss an diese durch die Grenzregelungsausschüsse vor-
zunehmende Grenzziehung taucht eine Fülle rechtlicher Fragen man-
nigfaltigster Natur auf, von denen beispielsweise folgende erwähnt
sind: Die Wahrung der Privatrechte der Grenzrainen, des unbeweg-
lichen Eigentums der Grenzgemeinden, das jenseits der Grenze zu
liegen kommt, die Sicherung der Interessen an den Religionsfonda-
waldungen, die Vorsorge, daß bei Festsetzung der neuen Grenzlinien
der agrarische Gemeinschaftsbesitz nicht von den berechtigten Tal-
gütern abgetrennt werde, die Sicherung des Fortbestandes von Patro-
natsrechten, Giebigkeiten und sonstigen kirchlichen Rechten, der
Austausch von Gebietsstücken diesseits und jenseits der Grenze,
Kompensationen auf dem Gebiete des Eisenbahn- und Straßentransit-
verkehrs, die Sicherung unserer Interessen im kleinen Grenzverkehr,
insbesondere die Sicherung landwirtschaftlicher Interessen an der
Grenze (Passieren der Grenze für die Bewirtschafter und deren Per-
sonale auf die jenseits der Grenze gelegenen Gründe und Transport
der Wirtschaftsprodukte auf österreichisches Gebiet: Feldbestellung,
Einbringung der Fehsung, Weidefragen, Viehautrieb, Stein- und
Holzbezug etc.), die Regelung der Benützung von Grenzwegen, der
Zollbehandlung auf solchen Wegen, die Regelung der Instandhaltung,
Reinigung und Benützung der Grenzgewässer (Wildbachverbauung) und
die Sicherung der Aufforstung (Bannwälder).

Die rechtsverbindliche Regelung dieser Fragen übersteigt
selbstverständlich die im Staatsvertrag von St.Germain umschriebene



Vollmacht der Grenzregelungsausschüsse, vielmehr werden diese Fragen in Form von Staatsverträgen (Regierungsübereinkommen, Ressortsübereinkommen) zwischen den beiden Grenzstaaten zu lösen sein. Nicht wenige dieser Staatsverträge, deren Abschluß in Bälde und ziemlich unvermittelt aktuell werden kann, werden zufolge ihres Inhaltes, sei es auch nur einzelner Vertragsbestimmungen, den Charakter von „politischen“ Verträgen tragen und würden daher gemäß Art. 50 des Bundes-Verfassungsgesetzes der Genehmigung durch den Nationalrat bedürfen.

Vielfache Gründe sprechen jedoch dafür, bei diesen durch ihren Konnex mit dem Staatsvertrag von St. Germain charakterisierten Staatsverträgen von einer parlamentarischen Behandlung im Sinne des Art. 50 des Bundes-Verfassungsgesetzes Umgang zu nehmen.

Die einschlägigen Verträge werden sich in weiterem Sinne als notwendige Ausführung des Staatsvertrages von St. Germain darstellen, und sind mithin bis zu einem gewissen Grad bereits durch die jenem Staatsvertrag zuteil gewordene parlamentarische Genehmigung gedeckt. Sie sind eine unmittelbare Konsequenz aus der Tatsache der im Staatsvertrag von St. Germain noch offen gelassenen und nunmehr vorzunehmenden Grenzziehung. Es erscheint wohl nur konsequent, daß die Regierung diese aus der Grenzziehung sich ergebenden Fragen selbständig und unter eigener Verantwortung löst, wenn im Sinne des Art. 29 des Staatsvertrages von St. Germain die Grenzziehung selbst von den Grenzregelungsausschüssen und mithin unter Ausschluß der Parlamente der beteiligten Staaten erfolgt.

Ferner wird es sich bei den einschlägigen Staatsverträgen um die Regelung mehr oder weniger lokaler Fragen handeln, so daß schon diese örtliche Begrenztheit der Fragen in der Regel eine eingehende parlamentarische Behandlung jedes einzelnen dieser durch eine Detailbestimmung als politisch charakterisierten Verträge als überflüssig erscheinen läßt.

Auch dürfte die von der Regierung hiermit erbetene Ermächtigung in manchen Fällen unsere Position gegenüber dem Nachbarstaate bei den Vertragsverhandlungen wesentlich erleichtern.

Daß ein sachliches Bedürfnis nach vereinfachter Behandlung gewisser grundsätzlich dem Nationalrat zur Genehmigung vorbehaltenen Staatsverträge für eine Uebergangszeit besteht, haben der Nationalrat und der Bundesrat bereits durch das Bundesverfassungsgesetz vom 16. Dezember 1920 über die Regelung der Handels- und Verkehrsbeziehungen zum Auslande, B.G.BI. Nr. 8 aus 1921, anerkannt. Im vorliegenden Falle soll der gleiche Weg beschritten werden, um dem im Vorstehenden entwickelten gleichartigen Bedürfnisse zu genügen.

Das unserem Staatswesen eigentümliche parlamentarische System, das bei der verfassungsmässigen Behandlung von Staatsverträgen darin zum Ausdruck kommt, daß grundsätzlich alle wichtigen Staatsverträge der parlamentarischen Genehmigung vorbehalten sind, soll durch den vorliegenden Gesetzentwurf nicht in Frage gestellt werden. Als Garantien in dieser Richtung sind die Pflicht der Regierung zur Vorlage der auf Grund der erbetenen Ermächtigung abgeschlossenen Verträge an den Hauptausschuß als das verfassungsmässige Forum einer - nicht öffentlichen - Kontrolle der Verwaltung sowie ferner die enge zeitliche Begrenzung der Ermächtigung gedacht.



(Pat. 410)

21.31373.

Für den Kabinettsrat.

Hubertusschlösschen (E,Z.208, Grundbuch Aigen) des Peter Ferdinand
und der Maria Christine H a b s b u r g - L o t h r i n g e n;
Inanspruchnahme gemäss § 6, Absatz 1 des Gesetzes vom 30. Mai 1919
St.G.Bl.Nr.309 (Volkspflegestättengesetz).



Das Bundesministerium für soziale Verwaltung beabsichtigt
für die gegenwärtig mit den anderen Salzburger Invaliden in der Leh-
nerkaserne in Salzburg in wenig hygienischer Weise ziemlich unzuläng-
lich ungebrauchten Schwerinvaliden des Landes Salzburg, das ist für jene
Invalidenrentenempfänger, deren Erwerbsfähigkeit dauernd um mehr als
75 % vermindert ist und die ständig besonderer Wartung und Pflege
bedürfen, die sonach zufolge der Bestimmung des § 1 der IV, Vollzugs-
anweisung vom 30. September 1919, St.G.Bl.Nr.472 zum Invalidenentschä-
digungsgesetze Anspruch auf Unterbringung in einer Anstalt haben,
im Lande Salzburg ein staatliches Invalidenheim und zwar auf Grund des
§ 2 des Volkspflegestättengesetzes vom 30. Mai 1919 St.G.Bl.Nr.309 in
Einvernehmen mit der Landesregierung in Salzburg als öffentliche
Volkspflegestätte zu errichten.

Für die Unterbringung dieser Volkspflegestätte, für deren
Errichtung sich der Landesverband der Kriegsinvaliden in Salzburg
schon unmittelbar nach Erlassung des Volkspflegestättengesetzes mit
grossen Nachdrucke einsetzte, wird hiemit nach dem Ergebnisse der ge-
mäss den Bestimmungen der Vollzugsanweisung vom 8. Juli 1919, St.G.Bl.
Nr.351 ordnungsmässig durchgeführten Erhebungen, die sich auch auf eine
Anzahl anderer Liegenschaften im Lande Salzburg erstreckten, nach dem
Antrage der Salzburger Landeskommission für Volkspflegestätten die In-
anspruchnahme des für das Invalidenheim besonders geeigneten, dem Peter
Ferdinand und der Maria Christine H a b s b u r g - L o t h r i n

gen gehörigen sogenannten Hubertus-Schlösschens in Parsch Nr. 75 G.E.Zl. 208 der Katastralgemeinde Aigen bei Salzburg, durch den Staat bei der Bundesregierung in Antrag gebracht.

Diese Liegenschaft, zu welcher nebst dem erwähnten Hauptgebäude auch Neben- und Wirtschaftsgebäude sowie Grundstücke gehören, hat ein Gesamtareal von 63.990 m². Die Baulichkeiten sind von einem grossen Park, Gemüsegarten und Wiesengründen umgeben.

Das Hubertus-Schlösschen ist vermögeseiner gesunden, sonnigen Lage inmitten des Parkes, seines tadellosen Bauzustandes und seiner durchaus modernen Inneneinrichtungen für den beantragten Zweck vorzüglich geeignet.

Die für die in Betracht kommenden 40 bis 50 Kriegsbeschädigten erforderlichen Räumlichkeiten sind in genügender Zahl vorhanden und zwar nicht bloss Schlafräume, sondern auch Speise-, Lese- und Erholungszimmer. Auch Wirtschafts- und Nebenräume, Padeinrichtungen sind verfügbar, Trinkwasser-, Beleuchtungs- und Klosettanlagen einwandfrei vorhanden. Ferner bieten die dazugehörigen Parkanlagen, Wiesen, Gemüsegärten samt Wirtschaftsgebäuden ebensowohl die Möglichkeit zur Erholung, als auch zu einem landwirtschaftlichen Betriebe in einem kleinen, der gedachten Volkspflegestätte entsprechenden Umfang.

Die Erhebungen der Salzburger Landeskommission für Volkspflegestätten an Ort und Stelle unter Beziehung von Sachverständigen und der Partei, haben das Zutreffen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme nach dem Volkspflegestättengesetze ergeben.

Nach dem Antrage der Landeskommission sind das Hauptgebäude (Hubertus-Schlösschen) samt Nebengebäuden (Weinbründlhof und Kuchengebäude) sowie das Zugehör, zu welchem ausser einer Trink- und Nutzwasserleitung und der Kanalisation auch ein die Gebäude

./.

hofartig umgebendes Grundstück im Ausmass von 4500 m² zu rechnen ist, gemäss § 4 Absatz 2 I Punkt 2 und 3 des Volkspflegestättengesetzes ohne Entschädigung, der Rest des Besitzes, das sind Grundstücke im Ausmasse von rund 5.73 ha samt den durch dieselben ziehenden Gersbachgerinne, zwei Wasserbasins mit Springbrunnen ein Heustadl, ein Hühnerstall sowie die Einfriedung gemäss § 5, Absatz 1 dieses Gesetzes gegen Entschädigung in Anspruch zu nehmen.

Die Voraussetzung für die entschädigungslose Inanspruchnahme des Hauptteiles ist nach den bezogenen Gesetzesbestimmungen gegeben, da das Hauptgebäude schon seit 1. Mai 1919, mithin schon mehr als ein Jahr nicht benützt wird und die Eigentümer - ohne eine Erklärung über ihre Staatsbürgerschaft abzugeben - nach dem 1. Juli 1918 ihren Wohnsitz ins Ausland (Schweiz) verlegt haben.

Hinsichtlich der übrigen gegen Entschädigung in Anspruch zu nehmenden Teile ist zu bemerken, dass es sich hierbei um für einen Kleinlandwirtschaftsbetrieb in einem zur Eigenversorgung des geplanten Invalidenheimes gerade ausreichendem Umfange geeignete Grundstücke handelt und dass diese mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse für die Volkspflegestätte benötigt werden, womit für die Inanspruchnahme dieser Grundstücke die mit dem übrigen Liegenschaftsteil einen zusammenhängenden Gesamtkomplex bilden, die Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 des Volkspflegestättengesetzes erfüllt sind.

Der Weinbründlhof, der als Nebengebäude nach dem Gesetze nicht anders behandelt werden kann, als das Hauptgebäude, ist gegenwärtig an den Landesbefehlshaber in Salzburg, Oberst P e t t e r vermietet, der für den Fall der Nichterneuerung seines Bestandvertrages gesetzlichen Anspruch auf staatliche Entschädigung hat und diesen auch bereits geltend machte. Dieser Weinbründlhof wird für das Invalidenheim nicht benötigt, käme jedoch allenfalls für die Un



terbringung eines Säuglingsheimes in Frage.

Die Liegenschaftseigentümer haben, zur allfälligen Stellung eines Ersatzobjektes für die Unterbringung des Invalidenheimes aufgefordert, eine Barsumme von 500.000 K angeboten. Diese Ablösesumme reicht nicht aus, um eine anderweitige Unterkunft der Kriegsinvaliden sicherzustellen; das Anbot kann daher als eine im Sinne des § 4 Absatz 4 des Volkspflegestättengesetzes von der Inanspruchnahme befreiende Ersatzleistung umso weniger angesehen werden, als eine andere Liegenschaft für die geeignete Unterbringung der Salzburger Kriegsschädigten überhaupt nicht vorhanden ist.

Unter Zugrundelegung der Anträge der Landesregierung und der Angaben des Wertschätzungsprotokolles würde die Inanspruchnahme annäherungsweise mit folgenden Auslagen für das Aerar verbunden sein:

I. Einmalige Auslagen

Entschädigung an die Liegenschaftseigentümer,
unverbindlich geschätzt mit K 493.715.--
von dieser Entschädigung käme nach den einschlägigen Bestimmungen der Vollzugsanweisung vom 6. März 1920, St. G. Bl. Nr. 118 ein Teilbetrag der auf der Liegenschaft haftenden und vom Aerar zu übernehmenden Simultanhypothek der Salzburger Sparkassa (per K 300.000.--) und zwar per K 123.978.-- in Abzug.

Das auf der Liegenschaft des weiteren lastende Simultanpfandrecht des Aerars zur Sicherstellung von Steuerforderungen per K 1,300.000.-- erlischt durch den Eigentumsübergang der Liegenschaft an den Pfandrechtsgläubiger

Die Entschädigung an den Bestandnehmer des Weinbründlhofes, im Falle der Nichterneuerung des Bestandvertrages, beträgt laut

dessen von der Landesregierung adjustierten Forderung . . K 6.308.-
die Adaptierungskosten werden annäherungsweise K 270.000.-
betragen, von welcher Summe der Hauptteil auf die Aufstellung von
Oefen im Falle der Nichtverwendung der Zentralheizung wegen Heiz-
stoffmangels entfällt.

II. Laufende Auslagen.

Die laufenden Auslagen des Betriebes eines Invaliden-
heimes werden unter Zugrundelung einer Pflanzlingszahl von 40
Kriegsbeschädigten und der Verwaltungsauslagen für einen Leiter
einen Arzt, zwei Pflegerinnen, zwei Küchenbediensteten und 4 Mann
Hauspersonal sowie der Auslagen für Beleuchtung, Beheizung, Medika-
mente, Wäsche und Reparaturen von der Landesregierung mit K 50.-
pro Tag und Kopf, das ist insgesamt mit K 730.000.--
jährlich veranschlagt.

Der Hypothekarzinsendienst würde
jährlich rund K 13.600.--
erfordern.

Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finan-
zen wird auf Grund des § 6 Absatz 1 des Volkspflegestättengesetzes
beantragt:

1.) das auf der Liegenschaft E.Z. 208, Grundbuch Aigen
des Peter Ferdinand und der Marie Christine Habsburg-Lothringen
stehende Hauptgebäude (Hubertus-Schlösschen) samt Nebengebäuden
(Weinbründlhof und Waschküche) sowie Zubehör, das ist einer Trink-
und Nutzwasserleitung, der Kanalisation und dem die Gebäude hofar-
tig umgebenden Grundstücke von rund 4500 m² (in der Mappenkopie
durch eine rotpunktierte Linie gekennzeichnet) wird auf Grund der
Bestimmungen des § 4, Absatz 1 und 2, I Punkt 2 und 3 des Volkspfle-
gestättengesetzes zur Unterbringung eines staatlichen Invaliden-



heimes für Schwerkriegsbeschädigte ohne Entschädigung.

2.) der Rest des Besitzes mit der gleichen Grundbucheinlagezahl gemäss § 5 Absatz 1 des Volkspflegestättengesetzes gegen Entschädigung vom Staatsamte in Anspruch genommen.

Hinsichtlich der Höhe dieser Entschädigung ist unter Zugrundelegung des vorliegenden Wertschätzungsprotokolles ein Uebereinkommen im Sinne des § 1 Absatz 4 der Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz vom 6. März 1920 St.G.Bl.Nr. 113 anzustreben; bei dessen Nichtzustandekommen ist im Sinne des Absatzes 2 dieses § ein Antrag auf Festsetzung der Entschädigungssumme an das Gericht zu stellen.

3.) Ungeachtet der Inanspruchnahme der Liegenschaft für ein staatliches Invalidenheim wird die Verwendung des Weinbründlhofes für eine Jugendfürsorgestätte der Entscheidung des Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit der Landesregierung Salzburg anheimgestellt.

4.) Die vom Liegenschaftseigentümer angebotene Barsumme von K 500.000.-- wird nicht als ein die Eigentümer im Sinne des § 4 Absatz 4 von der Inanspruchnahme befreiendes Ersatzanbot für eine anderweitige geeignete Unterbringung des staatlichen Invalidenheimes angesehen.

W i e n , am 25. November 1921.

Dr. R e s c h

Der Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten

Eduard H e i n l .

Entwurf eines Gesetzes über
eine Verlängerung der Höchst-
dauer von Patenten.

VORTRAG FÜR DEN MINISTERRAT.

Die durch den Krieg und seine Nachwirkungen verursachten außerordentlichen Verhältnisse haben auf zahlreichen Gebieten der Technik die Patentinhaber an der Ausnützung ihrer Erfindungen gehindert. Es wurde deshalb schon während des Krieges von den beteiligten Kreisen die Forderung erhoben, den Patentinhaber durch eine entsprechende Verlängerung der im Patentgesetze mit fünfzehn Jahren festgesetzten Höchstdauer des Patenten zu entschädigen.

Es ist ein Gebot der Billigkeit dieser Forderung Rechnung zu tragen.

Andererseits darf nicht unbeachtet bleiben, daß auf vielen Gebieten der Industrie gerade während des Krieges große Gewinne erzielt wurden und daß daher verhindert werden muß, daß die Begünstigung der Verlängerung der Patentdauer auch Patentinhabern zustatten komme, die während des Krieges ausreichende Gelegenheit hatten, ihre Patente auszunützen.

Im Sinne dieser Erwägungen wird nach dem vorliegenden Entwurfe die Regelung vorgeschlagen, daß das Patentamt auf Antrag des Patentinhabers die Dauer eines Patenten über die im Patentgesetze vorgesehene fünfzehnjährige



000013

16

Höchstdauer nach ganzen Jahren, jedoch um höchstens sechs Jahre, verlängern kann, wenn die Erfindung infolge der durch den Krieg oder seine Nachwirkungen verursachten außerordentlichen Verhältnisse nicht in entsprechender Weise hat ausgenützt werden können.

Diese Regelung bietet die Möglichkeit, daß den bestimmten Verhältnissen des einzelnen Falles Rechnung getragen werden kann, sowohl in der Richtung, ob überhaupt eine Verlängerung der Höchstdauer platzgreifen soll, als auch in welchem Ausmaße sie gewährt werden soll.

Die Bewilligung der Verlängerung bietet den Patentinhabern die rechtliche Möglichkeit, die Dauer des Patenten, sofern es die normale Höchstdauer von fünfzehn Jahren erreicht hat, darüber hinaus innerhalb des bewilligten Zeitraumes durch Zahlung von Jahresgebühren, deren Ausmaß dem Satze der höchsten Jahresgebühr, d. i. der fünfzehnten, entspricht, zu verlängern.

Besondere Vorkehrungen trifft der Entwurf zu Gunsten der Personen, welche die infolge der Erlöschung des Patenten freige-wordene Erfindung in Benützung genommen haben (Zwischenbenützer), ferner zu Gunsten der Lizenznehmer, die schon während der normalen Dauer des Patenten zur Benützung der Erfindung berechtigt waren. Die Rechtsstellung dieser Personen darf durch die dem Patentinhaber gewährte Begünstigung der Verlängerung der Patentdauer nicht verschlechtert werden. Es wird deshalb dem Zwischenbenützer das Recht der Fortbenützung auch während der verlängerten Dauer des Patenten gewährleistet und dem Lizenznehmer ein Anspruch auf eine entsprechende Verlängerung der Dauer des Lizenzvertrages eingeräumt.

ad 51)

~~52~~

Vorlage der Bundesregierung.

Bundesgesetz

vom

über

eine Verlängerung der Höchstdauer von Patenten.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1.

Die Höchstdauer eines Patenten kann auf Antrag des Patentinhabers oder Anmelders vom Patentamte über die im Patentgesetze (§ 14) vorgesehene Dauer von fünfzehn Jahren hinaus nach ganzen Jahren, jedoch um höchstens sechs Jahre, verlängert werden, wenn die geschützte oder angemeldete Erfindung infolge der durch den Krieg oder seine Nachwirkungen verursachten außerordentlichen Verhältnisse in der Zeit nach der öffentlichen Bekanntmachung der Anmeldung (§ 57 des Patentgesetzes) nicht in entsprechender Weise hat ausgenützt werden können.

§ 2.

(1) Wurde die Verlängerung der Höchstdauer bewilligt, so kann das Patent auf die Dauer des bewilligten Zeitraumes in der sonst für die Verlängerung von Patenten vorgeschriebenen Art verlängert werden.

(2) Die Jahresgebühr ist für jedes Jahr der verlängerten Dauer in dem für das fünfzehnte Jahr festgesetzten Ausmaße zu entrichten.

(3) Die Verlängerung erstreckt sich auf das zu dem Patente gehörende Zusatzpatent nur dann, wenn sie für dieses ausdrücklich beantragt und bewilligt wurde. Wurde die Verlängerung nur für das Zusatzpatent bewilligt, so wird dieses, wenn das Stammpatent erloschen war oder erlischt, zu einem selbständigen Patente. Die Bestimmungen des § 14, Absatz 2, dritter und vierter Satz, des Patentgesetzes finden sinngemäß Anwendung.



(pag. 1 - 12)

15

(4) Ist im Zeitpunkte des Einlangens des Antrages das Patent noch nicht erteilt, so ist die Beschlußfassung über den Antrag bis zur endgültigen Erteilung des Patentbeschlusses aufzuschieben.

§ 3.

(1) Waren am Tage der Zustellung des die Verlängerung bewilligenden rechtskräftigen Beschlusses fünfzehn Jahre seit dem Aufgebote der Anmeldung (§ 57 des Patentgesetzes) noch nicht abgelaufen, so finden auf die Berechnung der verlängerten Dauer und die Fälligkeit der auf sie entfallenden Jahresgebühren die bestehenden Bestimmungen über die Berechnung der Dauer von Patenten und die Fälligkeit der Jahresgebühren entsprechende Anwendung. Die verlängerte Dauer schließt sich unmittelbar an das fünfzehnte Jahr der Dauer des Patentbeschlusses an. Ist das Patent infolge Nichtzahlung einer Jahresgebühr früher erloschen, so sind für seine Wiederherstellung die Bestimmungen maßgebend, die die Wiederherstellung der infolge Nichtzahlung von Jahresgebühren erloschenen Patente regeln.

(2) Waren am Tage der Zustellung des die Verlängerung bewilligenden rechtskräftigen Beschlusses fünfzehn Jahre seit dem Aufgebote der Anmeldung (§ 57 des Patentgesetzes) bereits abgelaufen, so gilt folgendes:

- a) das Patent tritt mit dem Tage der Zustellung des Beschlusses wieder in Kraft, wenn die Jahresgebühr für das sechzehnte Jahr und die allenfalls nicht bezahlten Jahresgebühren für frühere Jahre innerhalb dreier Monate nach dem Tage der Zustellung des Beschlusses eingezahlt werden; die Zuschlagsgebühr ist für diese Jahresgebühren nicht zu entrichten;
- b) als sechzehntes Jahr gilt der Zeitraum von dem Tage der Zustellung des Beschlusses bis zum Ablaufe eines Jahres nach dem auf diesen Tag folgenden nächsten Jahrestage des Aufgebotes;
- c) hinsichtlich der weiteren Jahre finden auf die Berechnung der verlängerten Dauer und die Fälligkeit der auf sie entfallenden Jahresgebühren die bestehenden Bestimmungen über die Berechnung der Dauer von Patenten und die Fälligkeit der Jahresgebühren entsprechende Anwendung.

§ 4.

(1) Der Antrag ist binnen sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beim Patentamte zu überreichen.

(2) Der Antrag unterliegt einer Verfahrensgebühr von fünfshundert Kronen für jedes Patent (Zusatz-

patent) oder jede Anmeldung, die er zum Gegenstande hat. Unterbleibt die Einzahlung dieser Gebühr, so ist der Antrag zurückzuweisen. Die Bestimmungen des Patentgesetzes (§ 118) über die Erlassung einzelner Verfahrensgebühren finden sinngemäß Anwendung.

(3) Wenn der Antrag mehrere Patente oder Anmeldungen umfaßt, so kann das Patentamt unter Festsetzung einer Frist die Überreichung gesonderter Anträge für jedes oder einzelne dieser Patente (Anmeldungen) anordnen. Der rechtzeitig überreichte gesonderte Antrag gilt als am Tage des Einlangens des ursprünglichen Antrages überreicht.

(4) Die Durchführung des Verfahrens über den Antrag ist von der vorhergehenden Einzahlung allenfalls nicht bezahlter Jahresgebühren für frühere Jahre (§ 3, Absatz 1, letzter Satz) unabhängig.

§ 5.

Zur Beschlußfassung über die Anträge sind die für das Patenterteilungsverfahren zuständigen Anmeldeabteilungen nach Maßgabe der in Betracht kommenden Patentklasse in der Besetzung von zwei sachtechnischen Mitgliedern und einem rechtskundigen Mitgliede (§ 19 der Verordnung vom 17. Dezember 1908, R. G. Bl. Nr. 257) berufen.

§ 6.

(1) Der Antragsteller hat die zur Begründung seines Antrages dienenden Tatsachen anzugeben und glaubhaft zu machen.

(2) Ist der Antrag mangelhaft oder bestehen sonst Bedenken, so ist der Antragsteller vor der Beschlußfassung aufzufordern, binnen einer Frist den Mangel zu beheben oder sich über das Bedenken zu äußern.

(3) Über den Antrag, insbesondere auch über die Dauer der Verlängerung, wird unter freier Würdigung der Ergebnisse des Verfahrens entschieden.

§ 7.

(1) Der Antrag und die Art seiner Erledigung sind im Patentblatte zu verlautbaren.

(2) Die Bewilligung der Verlängerung ist überdies im Patentregister einzutragen.

(3) Bei Patenten, die am Tage der Zustellung des die Verlängerung bewilligenden Beschlusses erloschen waren, haben die Eintragung und die Verlautbarung der Bewilligung nur im Falle der Wiederherstellung des Patentbesitzes (§ 3, Absatz 1, letzter Satz, und Absatz 2, Buchstabe a) zu geschehen.

§ 8.

(1) Daß nach den sonst geltenden Bestimmungen begründete Benützungszrecht dessen, der vor der Wiederherstellung eines erloschenen Patentcs (§ 3, Absatz 1, letzter Satz) im guten Glauben die Erfindung in Benützung genommen oder die zu solcher Benützung erforderlichen Veranstaltungen getroffen hat, besteht auch während der verlängerten Dauer des Patentcs.

(2) Im Falle der Wiederherstellung des Patentcs nach § 3, Absatz 2, Buchstabe a, dieses Gesetzes stehen die Rechte eines Vorbenützers dem zu, der im Geltungsgebiete dieses Gesetzes die Erfindung nach der Erlöschung des Patentcs, jedoch vor dem 1. Jänner 1921, in Benützung genommen oder vor diesem Tage die zu solcher Benützung erforderlichen Veranstaltungen getroffen hat. Die Bestimmungen des § 9 des Patentgesetzes finden sinngemäß Anwendung.

§ 9.

(1) Wenn hinsichtlich eines Patentcs, für das die Verlängerung der gesetzlichen Höchstdauer auf Grund dieses Gesetzes bewilligt wurde, ein Lizenzvertrag besteht, so hat der Lizenznehmer einen Anspruch auf eine Verlängerung der Vertragsdauer, sofern die Lizenz nicht für einen bestimmten kürzeren Zeitraum als bis zum Ablaufe der im Patentgesetze vorgesehenen Höchstdauer eingekännt wurde. Dasselbe gilt auch, wenn die Verlängerung der Dauer eines erloschenen Patentcs bewilligt wurde.

(2) Über den Anspruch ist, wenn sich die Beteiligten nicht einigen, im ordentlichen Rechtswege zu entscheiden. Die Entscheidung steht den mit der Handelsgerichtsbarkeit betrauten Gerichtshöfen zu. In der Entscheidung hat das Gericht unter billiger Berücksichtigung der für die Beteiligten sich ergebenden Vorteile und Nachteile die Dauer der Verlängerung festzusetzen und allenfalls die Vertragsbestimmungen angemessen zu ändern und zu ergänzen. Die Verlängerung der Vertragsdauer wirkt vom Beginn der verlängerten Dauer des Patentcs an.

(3) Der Lizenznehmer hat, wenn der Patentinhaber ihn dazu auffordert, binnen einem Monate nach Zustellung der Aufforderung eine Erklärung darüber abzugeben, ob er die Verlängerung der Vertragsdauer beanspruche. Eine schriftliche Erklärung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb dieser Frist zur Post gegeben wird.

(4) Wohnet der Patentinhaber nicht im Geltungsgebiete dieses Gesetzes, so hat er in der Aufforderung einen in diesem Gebiete wohnenden Vertreter zur Entgegennahme der Erklärung namhaft zu machen.

(6) Unterläßt der Lizenznehmer die rechtzeitige Abgabe der Erklärung, so erlischt sein Anspruch.

(6) Hat der Lizenznehmer rechtzeitig (Absatz 3) erklärt, die Verlängerung der Vertragsdauer zu beanspruchen, so hat die gerichtliche Geltendmachung des Anspruches bei sonstigem Ausschluß bis zum Ablaufe von vier Monaten nach Zustellung der im Absätze 3 bezeichneten Aufforderung zu geschehen.

(7) Die in den Absätzen 3 und 6 vorgesehenen Fristen können durch ausdrückliche Vereinbarung der Parteien verlängert werden.

§ 10.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist der Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten im Einvernehmen mit den Bundesministern für Justiz und für Finanzen betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Die durch den Weltkrieg und seine Nachwirkungen verursachten außerordentlichen Verhältnisse haben der Betätigung auf verschiedenen technischen Gebieten große, oft unüberwindliche Schwierigkeiten bereitet, die die Patentinhaber daran gehindert haben, ihre Erfindungen überhaupt oder doch in entsprechender Weise auszunützen.

Es ist eine Forderung der Billigkeit, den Patentinhabern, die oft längere Zeit, meist durch eine Reihe von Jahren, an der Ausnützung ihrer Erfindungen gehindert waren, eine Entschädigung in der Art zu bieten, daß die Schutzdauer der Patente über die im Patentgesetze (§ 14) vorgesehene Höchstdauer von fünfzehn Jahren hinaus in entsprechendem Ausmaße verlängert wird.

Diesem Interesse der Patentinhaber an einer Verlängerung der Schutzdauer steht allerdings das Interesse der auf die Benützung der in Betracht kommenden Erfindungen angewiesenen Kreise des Gewerbes und der Industrie entgegen, das im Patentgesetze durch die zeitliche Begrenzung des Patentschutzes gewahrt ist und durch eine Verlängerung der Patentedauer über diese Grenze hinaus berührt wird.

Die Rücksicht auf die freie Betätigung von Gewerbe und Industrie kann jedoch nicht so weit gehen, daß die Verlängerung der Patentedauer in dem hervorgehobenen Sinne grundsätzlich abgelehnt werde.

Vom Standpunkte einer Rechtsordnung, die den Erfinder durch Gewährung eines zeitlich begrenzten Ausschließungsrechtes schützt, kann über die Tatsache, daß er unter der Einwirkung der außerordentlichen Verhältnisse an der Ausnützung der ihm durch das Gesetz gewährleisteten Schutzdauer gehindert wurde, nicht hinweggegangen werden. Beruht die Gewährung des Erfindungsschutzes schon an sich auf der Würdigung der großen Bedeutung, die die erfinderische Tätigkeit für die Entwicklung der Volkswirtschaft hat, so tritt dieser Gedanke bei der Lösung der hier behandelten Frage um so mehr in den Vordergrund, als gerade bei der Lage der wirtschaftlichen Verhältnisse in unserem Staate der erfinderischen Tätigkeit bei dem Wiederaufbau der Wirtschaft eine hervorragende Rolle zukommt. Vor die Aufgabe gestellt, Abhilfe zugunsten der Patentinhaber durch Verlängerung der Patentedauer zu schaffen, muß die Gesetzgebung eine Regelung anstreben, die einen Ausgleich im Widerstreite der Interessen bringt.

Würde bei der Lösung der Frage einseitig vom Standpunkte der Patentinhaber ausgegangen werden, so würde dies zu einer Regelung in der Art führen, daß ein der Kriegsdauer und der Übergangszeit annähernd angepaßter Zeitraum in die Schutzdauer nicht einzurechnen, die Schutzdauer daher um diesen Zeitraum zu verlängern wäre und daß diese Verlängerung allgemein kraft Rechtsvorschrift und ohne weitere Voraussetzungen, insbesondere auch ohne jede Gebührenzahlung, einzutreten hätte. Hiedurch wäre den Patentinhabern eine Entschädigung für die von ihnen nicht ausgenützte Schutzdauer im weitgehenden Maße, insbesondere ohne jede Bemühungen und ohne jeden Kostenaufwand, geboten.

Dieser Weg ist jedoch nicht gangbar.

Die oben betonte Rücksichtnahme auf Gewerbe und Industrie schließt es aus, daß die Begünstigung der Verlängerung der Schutzdauer auch Patentinhabern zuteil werde, die unter den außerordentlichen Verhältnissen nicht gehindert waren, ihre Erfindungen auszunützen, oder die gerade während der Dauer dieser Verhältnisse Gelegenheit gefunden haben, aus ihrer Erfindung reichlichen Nutzen zu ziehen. Es

kann keinem Zweifel unterliegen, daß mit Fällen solcher Art gerechnet werden muß, wenn berücksichtigt wird, welche überwiegende Bedeutung gerade der Technik bei der Herstellung der Kriegsmittel und der Kriegswirtschaft zukam.

Diese Erwägungen führen dazu, die Verlängerung nicht schon ohne weiteres auf Grund des Gesetzes eintreten zu lassen, sondern ihre Gewährung von einer erst von Fall zu Fall auf Ansuchen des Patentinhabers zu erlassenden, besonderen behördlichen Verfügung abhängig zu machen, der eine Prüfung der Frage, ob der Patentinhaber tatsächlich infolge der außerordentlichen Verhältnisse an der Ausnützung des Patentes gehindert war, voranzugehen hat.

Diese Lösung würde es allerdings an sich nicht ausschließen, die Verlängerung ohne Gebührenpflicht zu gewähren. Rücksichten auf die Bundesfinanzen stehen jedoch diesem Zugeständnisse entgegen. Wenn der Patentinhaber schon unter normalen Verhältnissen gehalten ist, durch Entrichtung besonderer Gebühren zur Deckung des Aufwandes der Patentverwaltung beizutragen, so muß bei der herrschenden finanziellen Notlage des Bundes der Gedanke, einer möglicherweise beträchtlichen Anzahl von Patentinhabern die Gebühr für eine Reihe von Jahren nachzusehen, von vornherein abgelehnt werden.

Die Gesetzgebung kann sich somit nur darauf beschränken, dem Patentinhaber unter grundsätzlicher Aufrechterhaltung der Gebührenpflicht die rechtliche Möglichkeit zu bieten, eine Verlängerung der Patentdauer über die im Patentgesetz vorgesehene fünfzehnjährige Höchstdauer hinaus zu erwirken.

Im Sinne dieser Erwägungen sieht der Entwurf in Übereinstimmung mit dem Ergebnisse der Befragung beteiligter Kreise eine Regelung in der Richtung vor, daß die Verlängerung der Höchstdauer eines Patentes auf Ansuchen des Patentinhabers von dem mit der Patenterteilung und der Verwaltung des Patentwesens betrauten Patentamte nach Prüfung der Voraussetzung, ob er infolge der durch den Krieg oder seine Nachwirkungen verursachten außerordentlichen Verhältnisse an einer entsprechenden Ausnützung des Patentes gehindert war, bewilligt wird, daß der Patentinhaber jedoch den Schutz auch innerhalb der verlängerten Schutzdauer nur gegen Entrichtung einer Jahresgebühr genießen soll (§§ 1, 2, Absatz 2).

Die Rücksicht auf die beteiligten gewerblichen und industriellen Kreise fordert ferner, daß nach Möglichkeit in kurzer Zeit Klarheit darüber geschaffen werde, ob bei einem Patente mit dem Freiwerden der Erfindung nach Ablauf der fünfzehnjährigen Höchstdauer gerechnet werden kann oder ob die Erfindung noch darüber hinaus dem Ausschließungsrecht des Patentinhabers unterworfen bleiben kann. Solange Ungewißheit hierüber besteht, wird die gewerbliche und industrielle Betätigung in ihrer Bewegungsfreiheit gehemmt. Die Dauer dieses Zustandes muß daher nach Möglichkeit abgekürzt werden.

Deshalb wird der Antrag des Patentinhabers an eine Ausschlussfrist gebunden (§ 4, Absatz 1), deren Ausmaß von sechs Monaten den Interessen der Patentinhaber in ausreichender Weise Rechnung trägt. Es muß von den Patentinhabern verlangt werden, daß sie ihre Entschließung, ob sie die Begünstigung des Gesetzes in Anspruch nehmen wollen oder nicht, so rasch als tunlich fassen.

Aus demselben Grunde wird ferner, um Verzögerungen der Entscheidung über den Antrag zu vermeiden, ein Einspruch gegen die beantragte Verlängerung der Patentdauer nicht vorgesehen. Mag auch der vom Einsprecher angestrebte Zweck, die Verlängerung der Patentdauer zu verhindern, zugleich den Interessen anderer Beteiligten aus gewerblichen und industriellen Kreisen dienen, so steht doch meist das Einzelinteresse des Einsprechers im Vordergrund, das dem oben hervorgehobenen Zwecke, den Zustand der Ungewißheit über die Höchstdauer des Patentes im Interesse der Allgemeinheit nach Möglichkeit abzukürzen, zu weichen hat.

Der amtswegige Charakter des Verfahrens bietet der zuständigen Abteilung des Patentamtes (§ 5) die Möglichkeit, die für die Entscheidung maßgebenden Umstände, insbesondere auch durch Bernennung von Sachverständigen und Auskunftspersonen, zu erheben und schließt es auch nicht aus, daß bei der Entscheidung auf Umstände, die ihr von andern zur Kenntnis gebracht werden, Bedacht genommen werde.

Das den Patentinhabern für die Dauer der Verlängerung zustehende Ausschließungsrecht findet eine Beschränkung in der Rücksicht auf die Personen, die die Erfindung nach Erlöschung des Patentes in Benützung genommen oder Vorbereitungen hiezu getroffen haben (Zwischenbenützer) oder die schon während des Bestandes des Patentes als Lizenznehmer zur Benützung berechtigt waren.

Der Entwurf gewährleistet den Zwischenbenützern die Fortbenützung der Erfindung auch für die verlängerte Dauer des Patentes (§ 8) und wahrt das Interesse des Lizenznehmers durch die Gewährung eines Anspruches auf eine entsprechende Verlängerung der Dauer des Lizenzvertrages (§ 9).

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes sei, soweit sie nicht schon erörtert wurden, noch bemerkt:

Mit der Möglichkeit der Ausnützung der Erfindung ist nicht bloß bei schon erteilten Patenten, sondern insbesondere auch bei den den einstweiligen Schutz genießenden, öffentlich bekanntgemachten Anmeldungen (§ 57 des Patentgesetzes) zu rechnen, deren amtliche Vorprüfung abgeschlossen ist und die in der überwiegenden Zahl der Fälle zur Patenterteilung führen. Es kann auch hinsichtlich solcher Anmeldungen unter Umständen ein gerechtfertigtes Bedürfnis nach einer Verlängerung der Patentdauer für den Fall der Patenterteilung bestehen. Deshalb wird der Verlängerungsantrag auch hinsichtlich solcher Anmeldungen zugelassen. Da aber die Bewilligung einer Verlängerung der Patentdauer nur für erteilte Patente Bedeutung haben kann, wird über den Antrag erst nach der Erteilung des Patentes zu beschließen sein (§ 2, Absatz 4). Aus dem Zusammenhange mit der Festsetzung der sechsmonatigen Ausschlußfrist für den Antrag (§ 4, Absatz 1) ergibt sich, daß die Bekanntmachung der Anmeldung schon vor Ablauf dieser Frist stattgefunden haben muß.

Die Voraussetzung für die Bewilligung der Verlängerung ist, daß die Erfindung infolge der durch den Krieg oder seine Nachwirkungen verursachten außerordentlichen Verhältnisse in der Zeit nach der öffentlichen Bekanntmachung der Anmeldung nicht in entsprechender Weise hat ausgenützt werden können.

Eine nähere Umschreibung dieser Voraussetzung wird vermieden, da die Verschiedenartigkeit der in Betracht kommenden Verhältnisse, die den Patentinhaber an der Ausnützung der Erfindung gehindert haben, eine erschöpfende Abgrenzung nicht zuläßt. Es muß daher dem Patentamt überlassen bleiben, die Entscheidung unter freier Würdigung der Umstände des Falles zu treffen (§ 6, Absatz 3). Die Fassung, daß die Behinderung in der Ausnützung der Erfindung in der Zeit nach der öffentlichen Bekanntmachung der Anmeldung bestanden haben muß, bringt zugleich zum Ausdruck, daß, sofern der Antrag für eine Anmeldung vor der Patenterteilung gestellt wird, die Anmeldung schon bekanntgemacht sein muß, der Antrag somit nur für eine bekanntgemachte Anmeldung gestellt werden kann.

Die Verlängerung kann bis zu sechs Jahren bewilligt werden (§ 1). Dieses Ausmaß geht über die Kriegsdauer hinaus und nimmt auf die der Beendigung des Krieges nachfolgende Zeit angemessene Rücksicht.

Innerhalb dieser zeitlichen Begrenzung wird das Ausmaß der Verlängerung von Fall zu Fall bestimmt werden. Eine bindende Vorschrift wird in dieser Richtung nur insofern gegeben, als die Verlängerung nach ganzen Jahren zu bewilligen ist (§ 1). Diese Bestimmung paßt sich dem Patentgesetze an, das die Patentdauer innerhalb der regelrechten fünfzehnjährigen Höchstdauer gleichfalls nach ganzen Jahren bemißt. Hieron abgesehen können nähere Vorschriften über das Ausmaß der Verlängerung im einzelnen Falle wegen der schon hervorgehobenen Verschiedenartigkeit der Verhältnisse nicht gegeben werden. Auch in dieser Frage wird das Patentamt innerhalb der zeitlichen Begrenzung von sechs Jahren unter freier Würdigung der Ergebnisse des Verfahrens zu entscheiden haben (§ 6, Absatz 3).

Die Bewilligung der Verlängerung hat die Wirkung, daß dem Patentinhaber die rechtliche Möglichkeit geboten ist, das Patent über die regelrechte fünfzehnjährige Höchstdauer hinaus durch Einzahlung der für das fünfzehnte Jahr der Patentdauer vorgeschriebenen Jahresgebühr für die bewilligte Dauer nach den sonst für die regelrechte Verlängerung der Patentdauer bestehenden Vorschriften von Jahr zu Jahr oder im vorhinein für mehrere Jahre oder für die ganze verlängerte Dauer zu verlängern (§ 2, Absatz 1).

Sache des Patentinhabers ist es, das Patent zunächst nach den sonst geltenden Vorschriften bis zum Ablaufe des fünfzehnten Jahres seiner Dauer zu verlängern. Er wird daher von der ihm bewilligten Dauerverlängerung nur dann Gebrauch machen können, wenn er die Verlängerung des Patentes bis zum Ablaufe von fünfzehn Jahren der regelrechten Dauer erwirkt hat. Ist das Patent innerhalb des der regelrechten fünfzehnjährigen Höchstdauer entsprechenden Zeitraumes infolge Nichtzahlung einer Jahresgebühr erloschen, so ist die Frage seiner Wiederherstellung nach den einschlägigen Ausnahmsbestimmungen (gegenwärtig: Gesetz vom 9. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 306; Artikel 259 des Staatsvertrages von Saint-Germain, St. G. Bl. Nr. 303; Artikel 2 des Berner Abkommens vom 30. Juni 1920, B. G. Bl. Nr. 35; § 3 der Verordnung vom 2. September 1914, R. G. Bl. Nr. 232, und § 1, Punkt 3, 4 der Verordnung vom 17. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 123) zu beurteilen (§ 3, Absatz 1, letzter Satz). Es ist keineswegs erforderlich, daß der Patentinhaber schon vor der Bewilligung der Verlängerung alle zur Erreichung der fünfzehnjährigen Dauer vorgeschriebenen Jahresgebühren im vorhinein einzahle. Für die Bezahlung der künftighin fällig werdenden Jahresgebühren sowie der versäumten früheren Jahresgebühren gelten die im Patentgesetze, beziehungsweise in den einschlägigen Ausnahmsbestimmungen vorgesehenen Fristen.

Waren am Tage des die Verlängerung bewilligenden Beschlusses fünfzehn Jahre seit dem Aufgebote der Anmeldung (§ 57 des Patentgesetzes) noch nicht abgelaufen, so wird sich die verlängerte Dauer

unmittelbar an das fünfzehnte Jahr der regelrechten Patentdauer anschließen. Die Berechnung der Dauer und der Fälligkeitstag der Jahresgebühren werden sich wie innerhalb der fünfzehnjährigen Dauer nach dem gemäß § 14, Absatz 1, und § 114, Absatz 5, des Patentgesetzes maßgebenden Tage der Bekanntmachung der Anmeldung richten (§ 3, Absatz 1).

Besondere Vorkehrungen sind für den Fall geboten, wenn am Tage der Zustellung des die Verlängerung bewilligenden Beschlusses fünfzehn Jahre seit dem Aufgebote der Anmeldung bereits abgelaufen sind. Würde sich auch in diesem Falle die verlängerte Dauer unmittelbar an den Ablauf der fünfzehnjährigen Höchstdauer anschließen, so würde der Patentinhaber um den Zeitraum verkürzt werden, der seit dem Ablauf der fünfzehnjährigen Höchstdauer verstrichen ist. Dieser Zeitraum kann unter Umständen mehrere Jahre umfassen. Hierdurch wären aber gerade Patentinhaber getroffen, die während der für die Ausnützung der Erfindung besonders wertvollen letzten Jahre der Schutzdauer infolge des Krieges an der Ausnützung gehindert waren. Um Fällen dieser Art Rechnung zu tragen, bedarf es einer besonderen Regelung, die im § 3, Absatz 2, vorgesehen wird.

Für Zusatzpatente wird die selbständige, vom Stammpatente unabhängige Dauerverlängerung zugelassen, da die Voraussetzungen für die Verlängerung auch für das Zusatzpatent allein gegeben sein können oder das Bedürfnis nach der Verlängerung nur für das Zusatzpatent bestehen kann. Da Zusatzpatente jedoch nach der Regel des Patentgesetzes (§ 14, Absatz 2) ihr Ende mit dem Stammpatente erreichen, sind besondere Vorkehrungen für den Fall der Erlöschung des Stammpatentes geboten. Die entsprechende Regelung (§ 2, Absatz 3) schließt sich an die Bestimmungen des Patentgesetzes über die Behandlung selbständig gewordener Zusatzpatente an.

Die Verlängerung wird auch für bereits erloschene Patente bewilligt werden können, sei es, daß das Patent infolge Ablaufes der fünfzehnjährigen Höchstdauer erloschen ist, sei es, daß innerhalb der fünfzehnjährigen Höchstdauer die rechtzeitige Einzahlung einer Jahresgebühr unterblieben ist und diese Gebühr nach den oben hervorgehobenen Ausnahmsbestimmungen über die Wiederherstellung erloschener Patente noch nachträglich eingezahlt werden kann. Um jeden Zweifel darüber auszuschließen, daß auch in den Fällen der zweiten Art der Antrag zugelassen und das Verfahren über ihn durchzuführen ist, ohne Rücksicht darauf, ob die nachträgliche Gebührenzahlung schon geschehen ist oder nicht, wird eine ausdrückliche Bestimmung hierüber getroffen (§ 4, Absatz 4).

Für Entscheidung über die Anträge werden die für das Patenterteilungsverfahren zuständigen Anmeldeabteilungen in der im § 19 der Verordnung vom 17. Dezember 1908, R. G. Bl. Nr. 257, vorgesehenen gemischten Besetzung mit zwei fachtechnischen Mitgliedern und einem rechtskundigen Mitgliede berufen. Für die Zuständigkeit im einzelnen Falle wird, wie im Patenterteilungsverfahren, die bestehende Verteilung der einzelnen Patentklassen maßgebend sein. Gegen den Beschluß der Anmeldeabteilung wird dem Antragsteller, soweit seinem Antrage nicht stattgegeben wird, die Beschwerde an die Beschwerdeabteilung zustehen, die endgültig entscheidet (§ 39 des Patentgesetzes). Die Handhabung des Gesetzes beim Patentamt wird somit in die bestehende Organisation eingefügt, so daß es besonderer Einrichtungen nicht bedarf.

Um den beteiligten Kreisen des Gewerbes und der Industrie eine Übersicht über die Patente zu bieten, bei denen mit einer Verlängerung der Patentdauer über das regelrechte fünfzehnjährige Höchstmaß hinaus zu rechnen ist, wird die Verlautbarung des Antrages und der Art seiner Erledigung im Patentblatte sowie die Eintragung der Bewilligung der Verlängerung in das Patentregister vorgeschrieben (§ 7, Absatz 1, 2). Da jedoch bei bereits erloschenen Patenten die Bewilligung der Verlängerung nur im Falle ihrer Wiederherstellung Bedeutung erlangt, bleibt bei solchen Patenten die Verlautbarung und Eintragung der Bewilligung im Patentregister bis dahin aufgeschoben (§ 7, Absatz 3).

Wie schon hervorgehoben wurde, kann die Verlängerung der Patentdauer auch für Patente bewilligt werden, die innerhalb der fünfzehnjährigen Höchstdauer infolge Nichtzahlung einer Jahresgebühr erloschen sind und nach den bestehenden Ausnahmsbestimmungen wiederhergestellt werden können (§ 3, Absatz 1, letzter Satz). Hierbei muß auf die besonderen Bestimmungen Bedacht genommen werden, welche dem, der im guten Glauben die Erfindung vor der Wiederherstellung des erloschenen Patentes in Benützung genommen oder vorbereitende Veranstaltungen hiezu getroffen hat (Zwischenbenützer), das Recht zur Fortbenützung der Erfindung gewährleisten. Ein solches Fortbenützungsrecht ist im Artikel 2, Absatz 2, des Berner Abkommens vom 30. Juni 1920 über die Erhaltung oder die Wiederherstellung der durch den Weltkrieg beeinträchtigten gewerblichen Eigentumsrechte (B. G. Bl. Nr. 35) im Verhältnis zu den diesem Abkommen angehörenden Staaten anerkannt. Außerdem ist über diese Vertragsbestimmung hinaus für das innere Recht die Anerkennung eines solchen Fortbenützungsrechtes in dem gleichzeitig der verfassungsmäßigen Behandlung vorliegenden Entwurfe eines Gesetzes über die Anwendung einzelner Bestim-

nungen des angeführten Berner Abkommens (§ 2) in Aussicht genommen. Um jeden Zweifel darüber auszuschließen, daß das nach diesen Bestimmungen bestehende Fortbenützungrecht des Zwischenbenützers nicht bloß während der fünfzehnjährigen Höchstdauer, sondern auch während der verlängerten Höchstdauer besteht, wird die Bestimmung des § 8, Absatz 1, aufgenommen.

Einer besonderen Regelung bedarf es hinsichtlich des Fortbenützungrechtes des Zwischenbenützers in dem Falle, wenn die Verlängerung für ein Patent bewilligt wird, dessen fünfzehnjährige Höchstdauer bereits abgelaufen ist. Ein solches Patent tritt nach § 3, Absatz 2, Buchstabe a, des Entwurfes mit dem Tage der Zustellung des Bewilligungsbeschlusses in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die Benützung der Erfindung, die den Gegenstand des erloschenen Patents gebildet hat, frei. In der Fortbenützung soll der Zwischenbenützer jedoch nur geschützt werden, wenn er mit der Benützung vor einem kalendermäßig bestimmten Tage (1. Jänner 1921) begonnen hat (§ 8, Absatz 2). Hiedurch soll verhindert werden, daß nach dem Bekanntwerden der geplanten gesetzlichen Regelung hinsichtlich der Verlängerung der Patentdauer schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes sowie während der ganzen Dauer des Verfahrens über den Antrag durch Zwischenbenützer Fortbenützungrechte begründet werden, durch die die Verlängerung der Patentdauer in vielen Fällen ihren Wert ganz einbüßen würde. Der Patentinhaber wird, somit in solchen Fällen gegen die Fortsetzung der Benützung der Erfindung, die nach dem festgesetzten Tage, wenn auch vor der Wiederherstellung seines Rechtes begonnen hat, nach der Bewilligung der Verlängerung (Zustellung des bewilligenden Beschlusses) sein Ausschließungsrecht geltend machen können. Die Dauer des Verfahrens über seinen Antrag wird ihm nicht zum Nachteil gereichen. Das Recht zur Fortbenützung erwirbt der, der innerhalb der angegebenen zeitlichen Grenze (vor dem 1. Jänner 1921) die Erfindung nach der Erlöschung des Patentes im guten Glauben in Benützung genommen hat. Vorbereitende Veranstaltungen dagegen begründen ein Benützungrecht auch dann, wenn sie innerhalb dieser Grenze noch vor der Erlöschung des Patentes vorgenommen wurden. Hiedurch soll das Interesse dessen geschützt werden, der, im Vertrauen auf den bevorstehenden Ablauf der im Patentgesetze vorgesehenen fünfzehnjährigen Höchstdauer, noch während des Bestandes des Patentes, ohne die Erfindung in Benützung zu nehmen und ohne daher in das Ausschließungsrecht des Patentinhabers einzugreifen, vorbereitende Veranstaltungen getroffen hat, um nach Ablauf der Höchstdauer des Patentes zur Benützung der freigewordenen Erfindung überzugehen. Für die nähere Regelung der Befugnisse des Zwischenbenützers und ihre Geltendmachung werden die Bestimmungen des § 9 des Patentgesetzes übernommen, die, auf demselben Rechtsgedanken beruhend, die Rechtsstellung des Vorbenützers regeln, der eine durch ein Patent geschützte Erfindung bereits zur Zeit der Anmeldung im guten Glauben im Inlande benützt hat.

Die Verlängerung der Höchstdauer eines Patentes kann unter Umständen die Rechtsstellung des Lizenznehmers beeinträchtigen.

Diese wird allerdings durch die Verlängerung der Höchstdauer nicht berührt, wenn die Lizenz für einen Zeitraum gewährt wurde, der nicht bis zum Ablaufe der fünfzehnjährigen Höchstdauer des Patentes reicht. Der Lizenznehmer hat hier von vornherein damit zu rechnen, daß nach dem Erlöschen des Vertragsverhältnisses das Patent wieder volle Wirksamkeit gegen ihn erlangen wird.

Anderseits, wenn die Lizenz dieser zeitlichen Beschränkung nicht unterliegt, wenn sie also für die ganze Patentdauer eingeräumt wurde.

Dem Lizenznehmer ist in diesem Falle die Benützung der Erfindung bis zur Höchstdauer des Patentes im Rahmen des Lizenzvertrages gesichert, nach Ablauf der Höchstdauer kann er die Erfindung wie jeder andere frei benützen. In dieser Rechtslage wird nach Bewilligung einer Verlängerung der Höchstdauer im Sinne des Entwurfes eine wesentliche Änderung eintreten, da das Patent über den bei der Begründung des Lizenzverhältnisses angenommenen äußersten Zeitraum hinaus wirksam sein wird.

Es geht nun nicht an, daß der Patentinhaber durch die Verlängerung der Patentdauer einseitig zum Nachteil des Lizenznehmers begünstigt und dieser nicht vorausgesehenen Störungen in seinem Betriebe ausgesetzt werde. Die Billigkeit fordert, daß der Patentinhaber, der die Begünstigung einer Verlängerung der Höchstdauer des Patentes genießt, auch während der verlängerten Dauer die Beschränkungen des Ausschließungsrechtes dulde, denen er im Lizenzvertrage für die im Patentgesetze vorgesehene fünfzehnjährige Höchstdauer zugestimmt hatte.

Der Entwurf (§ 9) gewährt deshalb in Fällen, in denen die Lizenz nicht für einen bestimmten kürzeren Zeitraum als bis zum Ablaufe der im Patentgesetze vorgesehenen fünfzehnjährigen Höchstdauer eingeräumt wurde, dem Lizenznehmer einen Anspruch auf eine Verlängerung der Vertragsdauer.

Um jeden Zweifel darüber auszuschließen, daß dieser Anspruch auch dann besteht, wenn das dem Lizenzverhältnisse zugrunde liegende Patent, dessen Höchstdauer verlängert wird, bereits erloschen ist

(§ 3, Absatz 1, letzter Satz, Absatz 2), wird eine ausdrückliche Bestimmung hierüber vorgesehen (§ 9, Absatz 1, zweiter Satz).

Im Hinblick auf den privatrechtlichen Charakter des Rechtsverhältnisses sind im Streitfalle die ordentlichen Gerichte zur Entscheidung berufen. Die Gerichtsbarkeit wird nach dem Vorbilde der Zuständigkeitsregelung bei Rechtsstreitigkeiten aus Rechtsverhältnissen, die sich auf den Schutz und Gebrauch von Patenten beziehen (§ 51, Absatz 2, Z. 4. der Jurisdiktionsnorm), ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes, den mit der Handelsgerichtsbarkeit betrauten Gerichtshöfen übertragen.

Der Entscheidung wird der zu verlängernde Lizenzvertrag zugrunde zu legen sein, da es sich nicht um die Begründung einer neuen Lizenz durch richterlichen Spruch, sondern um die Fortsetzung eines schon früher durch Parteiwillen begründeten Vertragsverhältnisses handelt.

Es geht jedoch nicht an, der Tätigkeit des Gerichtes starre Grenzen zu setzen und seine Aufgabe darauf zu beschränken, den bestehenden Vertrag schlechthin auf die vom Patentamte bewilligte Höchstdauer des Patentbesitzes auszudehnen.

Was zunächst die Dauer der Vertragsverlängerung anbelangt, so kann dem Lizenznehmer, der durch die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht einseitig begünstigt wird, sondern auch Verpflichtungen auf sich nimmt, nicht zugemutet werden, den Vertrag in jedem Falle, in dem er ein Interesse an der Verlängerung hat, während der ganzen, dem Patentinhaber bewilligten Verlängerung der Höchstdauer fortzusetzen. Ebenso wie es von vornherein von seinem Willen abhängt, ob der Vertrag überhaupt verlängert werden soll, muß ihm der Weg offen gelassen werden, auf eine seinen Bedürfnissen entsprechende Festsetzung der Vertragsdauer hinzuwirken. Andererseits kann ihm aber nicht die einseitige Bestimmung dieses Zeitraumes freistehen, da die zeitliche Begrenzung in mancher Hinsicht mit den übrigen Vertragsbedingungen, insbesondere mit dem vom Lizenznehmer zu leistenden Entgelte, zusammenhängen wird und daher auch dem Patentinhaber die Möglichkeit geboten sein muß, sein Interesse bei der Festsetzung der verlängerten Vertragsdauer zur Geltung zu bringen. Es wird deshalb dem erkennenden Gerichte überlassen, innerhalb der Grenze, die durch die vom Patentamte bewilligte Höchstdauer gezogen ist, die Dauer der Verlängerung des Vertrages unter billiger Berücksichtigung der Verhältnisse festzusetzen.

Die Verlängerung der Vertragsdauer auf einen über die ursprüngliche Parteienvereinbarung hinausreichenden Zeitraum kann zur Folge haben, daß der übrige Inhalt des Vertrages der erweiterten Vertragsdauer nicht voll entspricht und das es daher einer Änderung oder Ergänzung der Vertragsbestimmungen bedarf, um den Vertrag mit der verlängerten Dauer in Einklang zu bringen. Gerade die sich hieraus ergebenden Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsteilen werden häufig der Anlaß für die Anrufung des Gerichtes durch den Lizenznehmer sein. Die hiebei ins Gewicht fallenden Verhältnisse lassen sich bei der Verschiedenartigkeit der vertraglichen Regelungen nicht überblicken. Aufgabe des Gerichtes wird es sein, die Vertragsbestimmungen, sofern sich im einzelnen Falle infolge der Verlängerung der Vertragsdauer die Notwendigkeit hierzu ergibt, den Vertragsinhalt durch angemessene Änderungen oder Ergänzungen der geänderten Vertragsdauer anzupassen und ebenso wie bei der Festsetzung des Ausmaßes der Vertragsdauer durch eine von Billigkeitserwägungen geleitete Entscheidung die Interessen der Beteiligten auszugleichen.

Der Natur der vom Gerichte zu fallenden Entscheidung, mit der, wie schon hervorgehoben wurde, nicht eine Lizenz neu begründet, sondern ein bestehendes Vertragsverhältnis in seiner Dauer verlängert wird, entspricht es, die Verlängerung der Vertragsdauer auf den Beginn der verlängerten Patentdauer zurückwirken zu lassen. Die verlängerte Vertragsdauer wird sich somit in den Fällen, in denen sich die verlängerte Patentdauer an die regelrechte fünfzehnjährige Höchstdauer unmittelbar anschließt (§ 3, Absatz 1) an die ursprüngliche Vertragsdauer anschließen. Sofern dagegen das Patent erst durch den die Verlängerung der Patentdauer bewilligenden Beschluß des Patentamtes wieder in Kraft tritt (§ 3, Absatz 2), wird die Verlängerung der Vertragsdauer erst von diesem Zeitpunkte an zu laufen beginnen.

Solange zwischen den Vertragsteilen keine Einigung über die Verlängerung der Vertragsdauer zustande gekommen ist und auch keine gerichtliche Entscheidung hierüber vorliegt, wird Ungewißheit über die Rechtsstellung des Patentinhabers und des Lizenznehmers in ihrem gegenseitigen Verhältnisse bestehen.

Der Lizenznehmer ist jederzeit in der Lage, diesem Zustand durch Erhebung seines Anspruches auf Verlängerung der Vertragsdauer ein Ende zu bereiten. Es muß jedoch auch dem Patentinhaber die Möglichkeit geboten werden, Klarheit zu schaffen. Deshalb wird ihm freigestellt, den Lizenznehmer zu einer an eine bestimmte Frist gebundenen Erklärung aufzufordern, ob er eine Verlängerung der Vertragsdauer beanspruche. Unterläßt der Lizenznehmer die rechzeitige Abgabe der Erklärung oder macht er, falls nach Abgabe der Erklärung eine Einigung nicht erzielt wurde, den Anspruch nicht binnen einer

weiteren Frist gerichtlich geltend, so erlischt sein Anspruch. Sollte es den Bedürfnissen der Beteiligten entsprechen, den Abschluß einer Vereinbarung über die festgesetzten Fristen hinaus aufzuschieben, so steht es ihnen frei, diese Fristen im gegenseitigen Einverständnisse zu verlängern.

Gegen die Festsetzung einer unmittelbar nach Bewilligung der Verlängerung der Höchstdauer des Patenten beginnenden Ausschlußfrist für die Geltendmachung des Anspruches des Lizenznehmers spricht die Erwägung, daß der Lizenznehmer oft nicht rechtzeitig von der Verlängerung der Patentdauer Kenntnis erlangen wird und so ohne Verschulden seines Anspruches verlustig werden könnte. Die vorgeschlagene Regelung bietet unter billiger Rücksichtnahme auf die Interessen des Lizenznehmers dem Patentinhaber ein wirksames Mittel, die erwünschte Klärung der Rechtslage herbeizuführen und den Lizenznehmer zu einer entsprechenden Stellungnahme zu zwingen.

(Plat. 60)

Ad 64

579

Der Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten
Eduard Heidl.

Entwurf eines Bundesgesetzes, betreffend die Anwendung einzelner Bestimmungen des Berner Abkommens vom 30. Juni 1920 über die Erhaltung oder die Wiederherstellung der durch den Weltkrieg beeinträchtigten gewerblichen Eigentumsrechte.



VORTRAG FÜR DEN MINISTERRAT!

Oesterreich ist am 27. Oktober 1920 dem Berner Abkommen vom 30. Juni 1920 über die Erhaltung oder die Wiederherstellung der durch den Weltkrieg beeinträchtigten gewerblichen Eigentumsrechte (B.G.Bl. Nr. 35 vom Jahre 1920) beigetreten.

Gegenwärtig gehören diesem Abkommen außer Oesterreich folgende Staaten an:

Brasilien, das Deutsche Reich, Frankreich, Großbritannien, Ceylon und Trinidad, Japan, Marokko (Gebiet des französischen Protektorates), Norwegen, Polen, Schweden, die Schweiz, Spanien, die Tschechoslowakei und Tunis.

Das Abkommen verfolgt den Zweck, einzelne den gewerblichen Rechtsschutz (Patente-, Muster- und Markenrechte) regelnde Bestimmungen des Friedensvertrages von Versailles (Artikel 307 und 308) und die ihnen entsprechenden Bestimmungen des Staatsvertrages von St. Germain (Artikel 259 und 360), mit denen im Wesen die Fristen für gewisse, zur Wahrung gewerblicher Schutzrechte vorgeschriebene Handlungen verlängert wurden, im Verhältnis zwischen den der internationalen Union zum Schutze des gewerblichen Eigentums angehörenden Staaten, auch soweit in ihrem gegenseitigen Verhältnis die genannten Verträge nicht gelten, zur Anwendung zu bringen. Gegenüber dem Staatsvertrage

von St. Germain ergibt sich nach dem Abkommen insofern eine weitergehende Begünstigung, als für die Berechnung der verlängerten Fristen nach dem Staatsvertrage der 16. Juli 1920, nach dem Abkommen dagegen der 30. September 1920 (Tag des ersten Austausches der Ratifikationsurkunden) maßgebend ist, so daß nach diesem Abkommen eine zeitlich weiterreichende Fristverlängerung besteht.

Auf die Begünstigungen des Abkommens haben Oesterreicher nur in den ausländischen Vertragsstaaten, nicht aber im eigenen Lande Anspruch. Bei uns stehen diese Begünstigungen bloß den Angehörigen der ausländischen Vertragsstaaten zu. Um unsere eigenen Angehörigen den Ausländern gleichzustellen und sie an denselben Begünstigungen auch bei uns teilnehmen zu lassen, bedarf es einer besonderen Maßnahme der innerstaatlichen Gesetzgebung. Diese wird mit dem vorliegenden Entwurfe angestrebt.

Es sollen nach dem Entwurfe (§ 1) ebenso wie dies das Gesetz vom 9. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 306, hinsichtlich der entsprechenden Begünstigungen des Staatsvertrages von St. Germain vorsieht, auch die zeitlich weiterreichenden Begünstigungen des Abkommens auf Inländer ausgedehnt werden. Demnach werden Inländer, ebenso wie die Angehörigen der Vertragsstaaten eine bis zum 30. September 1921 reichende Frist zur Nachzahlung von Jahresgebühren, eine ebensoweit reichende Frist zur Erstattung von Aeüßerungen und für Rechtsmittel, ferner die aus dem Abkommen sich ergebenden Begünstigungen hinsichtlich der Hinausschiebung der Rücknahmeklage wegen unterlassener Ausübung von Patenten genießen. Endlich wird auch die im Abkommen vorgesehene Bestimmung übernommen, daß Personen, die eine Erfindung nach einem erloschenen Patente in Benützung genommen haben, diese Erfindung weiter benützen können, auch wenn das Patent nachträglich in-

folge Einzahlung rückständiger Jahresgebühren wiederhergestellt wird. Dasselbe gilt analog auch für Muster (§ 2 des Entwurfes)

Um Staaten, die, ohne dem Abkommen beizutreten, nach ihrem inneren Rechte gleichartige Begünstigungen einräumen, Gegenseitigkeit bieten zu können, wird die Anwendung der in Betracht kommenden Bestimmungen des Abkommens nach Maßgabe der Gegenseitigkeit auch im Verhältnis zu solchen Staaten vorgesehen.



Bundesgesetz

vom

betreffend

die Anwendung einzelner Bestimmungen des Berner Abkommens vom 30. Juni 1920 über die Erhaltung oder die Wiederherstellung der durch den Weltkrieg beeinträchtigten gewerblichen Eigentumsrechte.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1.

Die Bestimmungen der Artikel 2 und 3 des Berner Abkommens vom 30. Juni 1920 (B. G. Bl. Nr. 35) finden im Geltungsgebiete dieses Gesetzes sinngemäß Anwendung auch zugunsten inländischer Berechtigter und nach Maßgabe der Gegenseitigkeit auch im Verhältnis zu Staaten, die dieses Abkommen nicht genehmigt haben oder ihm nicht beigetreten sind. Das Bestehen der Gegenseitigkeit wird vom Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten im Bundesgesetzblatte kundgemacht.

§ 2.

(1) Im Falle der Wiederherstellung eines gewerblichen Schutzrechtes stehen die Rechte eines Vorbenützers dem zu, der im Geltungsgebiete dieses Gesetzes vor der Wiederherstellung des Rechtes im guten Glauben den Gegenstand in Benützung genommen oder die zu solcher Benützung erforderlichen Veranstaltungen getroffen hat. Die Bestimmungen des § 9 des Patentgesetzes, und zwar der Absätze 1, 2 und 3 und, soweit es sich um Patente handelt, auch des Absatzes 4, finden sinngemäß Anwendung.



(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 finden auf Markenrechte keine Anwendung.

§ 3.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist der Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten im Einvernehmen mit den Bundesministern für Justiz und für Finanzen betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Österreich gehört dem Berner Abkommen vom 30. Juni 1920 über die Erhaltung oder die Wiederherstellung der durch den Weltkrieg beeinträchtigten gewerblichen Eigentumsrechte (B. G. Bl. Nr. 35) auf Grund des am 27. Oktober 1920 vollzogenen Beitrittes an.

Das Abkommen verfolgt den Zweck, gewisse den gewerblichen Rechtsschutz (Patente, Muster- und Markenrechte) regelnde Bestimmungen des Friedensvertrages von Versailles und die ihnen entsprechenden Bestimmungen des Staatsvertrages von Saint-Germain im Verhältnis zwischen den der Internationalen Union zum Schutze des gewerblichen Eigentums angehörenden Staaten, auch soweit in ihrem gegenseitigen Verhältnis die genannten Verträge nicht gelten, zur Anwendung zu bringen. Den Inhalt des Abkommens bilden im Wesen die Bestimmungen der Artikel 259 und 260 des Staatsvertrages von Saint-Germain (Artikel 307 und 308 des Friedensvertrages von Versailles).

Es wird vorgesehen: eine sechsmonatige Verlängerung der im Pariser Unionsvertrage zum Schutze des gewerblichen Eigentums festgesetzten Prioritätsfristen, innerhalb welcher Anmeldungen gewerblicher Schutzrechte zur Wahrung der Priorität des Heimatsstaates in den übrigen Staaten anzumelden sind (Artikel 1 des Abkommens), ferner die Einräumung einer einjährigen Frist für die Vornahme von Handlungen, die durch die innere Gesetzgebung der einzelnen Staaten für die Erlangung oder die Aufrechterhaltung gewerblicher Schutzrechte vorgeschrieben sind, so zum Beispiel für die Zahlung von Jahresgebühren, für Äußerungen und Rechtsmittel im Verfahren über die Anmeldung (Artikel 2 des Abkommens), endlich die Erweiterung der Frist zur Ausübung gewerblicher Schutzrechte durch Nichteinrechnung des Zeitraumes vom 1. August 1914 bis zum Inkrafttreten des Abkommens und die Ausschließung der Rücknahmeklage wegen Unterlassung der Ausübung durch zwei Jahre vom Inkrafttreten des Abkommens an (Artikel 3 des Abkommens).

Auf die im Artikel 259 des Staatsvertrages von Saint-Germain hervorgehobene Frist für Einsprüche gegen gewerbliche Schutzrechte erstreckt sich das Abkommen nicht.

Die Fristen haben mit dem Inkrafttreten des Abkommens, das ist mit dem 30. September 1920, zu laufen begonnen. Es reicht somit die sechsmonatige Prioritätsfrist bis zum 31. März 1921, die einjährige Frist für Handlungen zur Erlangung oder Aufrechterhaltung gewerblicher Schutzrechte bis zum 30. September 1921, die Ausschließung der Rücknahmeklage bis zum 30. September 1922. Nach dem Saint-Germainer Vertrage reichen diese vom Inkrafttreten des Vertrages [16. Juli 1920] an laufenden Fristen bis zum 16. Jänner, beziehungsweise 16. Juli 1921 und 16. Juli 1922).

Diese Bestimmungen gelten nur für Fristen, die am 1. August 1914 (nach dem Saint-Germainer Vertrage am 28. Juli 1914) noch im Laufe waren oder seither bis zum Inkrafttreten des Abkommens, das ist bis zum 30. September 1920 (nach dem Saint-Germainer Vertrage bis zum Inkrafttreten dieses Vertrages, das ist bis zum 16. Juli 1920), zu laufen begonnen haben.

Wie im Staatsvertrage von Saint-Germain (Artikel 259, Absatz 2) wird auch im Abkommen (Artikel 2, Absatz 2) die Wiederherstellung der infolge der Versäumnung der vorgeschriebenen Handlungen verfallenen Rechte vorgesehen, jedoch mit dem Vorbehalte der Rechte, die Dritte in Beziehung auf Patente oder Muster im guten Glauben besitzen.

Die Bestimmungen des Abkommens gelten nicht bloß zugunsten der Angehörigen der Vertragsstaaten, wie nach dem Saint-Germainer Vertrage, sondern überhaupt zugunsten der den Schutz des Pariser Unionsvertrages genießenden Inhaber der Rechte, also auch zugunsten der in dem betreffenden Vertragsstaate ansässigen Personen ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit.

Dem Abkommen gehören gegenwärtig außer Österreich an:

Brasilien, das Deutsche Reich, Frankreich, Großbritannien (mit Vorbehalt), Ceylon und Trinidad, Japan, Marokko (Gebiet des französischen Protektorates), Norwegen (mit Vorbehalt), Polen, Schweden (mit Vorbehalten), die Schweiz, Spanien, die Tsecho-Slowakei und Tunis.

Der Vorbehalt Großbritanniens betrifft die Einschränkung der Fristen der Artikel 1 und 2 auf den 10. Jänner 1921, der Vorbehalt Norwegens die Ausschließung der Marken und Muster, der Vorbehalt Schwedens die Einschränkung auf Patente und Gebrauchsmuster, ferner die Einschränkung der Prioritätsfristen auf den 30. Juni 1920 und der Fristen zur Erwirkung der Wiederherstellung von Patentanmeldungen und Patenten auf den 31. Dezember 1920 oder, wenn der Verfall des Rechtes nach dem 30. Juni 1920 eingetreten ist, auf sechs Monate nach der betreffenden Entscheidung.

Nach dem vorliegenden Entwurfe soll unser inneres Recht dem durch die Artikel 2 und 3 des Abkommens geschaffenen Rechtszustande angepaßt werden. Hierdurch wird der Gedanke fortentwickelt, der dem Gesetze vom 9. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 306, hinsichtlich der oben angeführten Bestimmungen des Artikel 259 des Staatsvertrages von Saint-Germain zugrunde liegt.

Nach § 1, Absatz 1, des angeführten Gesetzes vom 9. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 306, genießen Inländer die im Artikel 259 des Staatsvertrages von Saint-Germain vorgesehene, bis zum 16. Juli 1921 reichende Frist für die Vornahme von Handlungen zur Erlangung oder Aufrechterhaltung gewerblicher Schutzrechte, ferner die in diesem Artikel vorgesehenen Fristen hinsichtlich der Ausübung von Patenten und Musterrechten. Wie schon oben hervorgehoben wurde, reichen die Fristen nach dem Abkommen weiter als nach dem Saint-Germainer Vertrage und somit auch nach dem erwähnten Gesetze vom 9. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 306, da sie mit dem Tage des Inkrafttretens des Abkommens, das ist erst mit dem 30. September 1920, die Fristen des Saint-Germainer Vertrages dagegen mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Vertrages, das ist schon mit dem 16. Juli 1920 zu laufen begonnen haben. Auf diese weiterreichenden Fristen haben jedoch auf Grund des Abkommens bei uns nur Beteiligte aus den Vertragsstaaten, nicht aber Inländer Anspruch, die sich auf das Abkommen nur in den Vertragsstaaten, nicht aber bei uns berufen können. Es bedarf daher einer besonderen innerstaatlichen Regelung, um die ungünstigere Rechtsstellung der Inländer zu bereinigen und ihnen die gleichen Begünstigungen einzuräumen, die nach dem Abkommen die in Betracht kommenden Ausländer genießen.

Diese Regelung trifft § 1 des Entwurfes, der die einschlägigen Bestimmungen des Abkommens auf Inländer ausdehnt.

Nach dem Gesetze vom 9. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 306, genießen die Begünstigungen des Artikels 259 auch Angehörige ausländischer, an dem Staatsvertrage von Saint-Germain nicht beteiligter Staaten, das heißt Angehörige von Staaten, die nicht zu den im Staatsvertrage genannten alliierten und assoziierten Mächten gehören.

Nach dem Entwurfe (§ 1) werden die weitergehenden Begünstigungen des Abkommens im Verhältnis zu ausländischen Staaten, die das Abkommen nicht genehmigt haben oder ihm nicht beigetreten sind, nach Maßgabe der Gegenseitigkeit, also nur Anwendung finden, wenn das innere Recht dieser Staaten Bundesbürgern der Republik Österreich gleichartige Begünstigungen in entsprechendem Ausmaße gewährt. Die Fassung des § 1 des Entwurfes („zugunsten inländischer Berechtigter und auch im Verhältnis zu Staaten, die“) weicht von der Fassung des § 1 des angeführten Gesetzes („zugunsten der gewerblichen Schutzrechte von Inländern und von Angehörigen ausländischer Staaten“) ab, wodurch der oben hervorgehobene Verschiedenartigkeit in der Abgrenzung des Kreises der Berechtigten (Staatsangehörigkeit oder Ansässigkeit ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit) Rechnung getragen wird.

Auf Grund der bereits erwähnten Bestimmung des Artikels 2, Absatz 2, des Abkommens wird der, der eine Erfindung, die den Gegenstand eines verfallenen Patentes bildet, im guten Glauben benützt hat, die Benützung auch nach der Wiederherstellung des Patentes fortsetzen können.

Unser inneres Recht sieht zwar die Wiederherstellung verfallener Patente schon jetzt vor (§§ 3, 4, vorletzter Absatz, der Verordnung vom 2. September 1914, R. G. Bl. Nr. 232, ferner § 1 des Gesetzes vom 9. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 306), trifft aber keine Bestimmung, die den Benutzer, der infolge des Verfalles des Patentes freigewordene Erfindung (Zwischenbenützer) in der Fortbenützung nach der Wiederherstellung des Patentes schützt. Vielmehr bestimmt § 3, Absatz 3, ebenso § 4, vorletzter Absatz, der angeführten Verordnung für den Fall der Wiederherstellung des Patentes ausdrücklich, daß ein solches Recht zur Weiterbenützung nicht besteht.

Es liegt kein Grund vor, die Fortbenützung der Erfindung durch den Zwischenbenützer nach Wiederherstellung des verfallenen Patentes einer verschiedenartigen Regelung zu unterziehen, je nachdem die Wiederherstellung auf dem Abkommen oder auf dem inneren Recht, zu dessen Bestimmungen außer

den bereits oben hervorgehobenen Vorschriften nun auch noch die Bestimmungen nach § 1 des vorliegenden Entwurfes hinzutreten sollen, beruht.

Die durch das Abkommen geschaffene Rechtslage führt daher dazu, die Fortbenützung der Erfindung durch den Zwischenbenützer auch dann zuzulassen, wenn die Wiederherstellung des verfallenen Patentes nicht auf dem Abkommen, sondern auf dem inneren Rechte beruht. Der Umfang der Befugnis des Zwischenbenützers und die Art ihrer Geltendmachung richtet sich nach den Bestimmungen des Patentgesetzes (§ 9), die die Rechtsstellung dessen regeln, der eine durch ein Patent geschützte Erfindung bereits zur Zeit der Anmeldung im guten Glauben im Inlande benützt hat (Vorbenützer).

Ähnliche Verhältnisse wie bei der Wiederherstellung verfallener Patente können auch bei der Wiederherstellung verfallener Patentanmeldungen nach dem Aufgebote (§ 114, Absatz 6, des Patentgesetzes) und verfallener Musterrechte im Hinblick auf ihre im § 5 der Verordnung vom 2. Juni 1915, N. G. Bl. Nr. 152, vorgesehene Verlängerbarkeit eintreten. Im Hinblick darauf, daß Musterrechtsachen dem Wirkungsbereiche des Patentamtes entzogen sind, ist die Anwendbarkeit des § 9, Absatz 4, des Patentgesetzes (Feststellung des Vorbenützerrechtes im Anfechtungsstreite vor dem Patentamte) auf Patente zu beschränken. Bei Musterrechten wird über das Bestehen des Fortbenützungrechtes des Zwischenbenützers im Eingriffs-falle als Vorfrage von der zuständigen politischen Behörde zu entscheiden sein.

Bei Marken, auf die sich auch der Vorbehalt des Artikels 2, Absatz 2, des Abkommens nicht bezieht, kommt der Schutz des Zwischenbenützers nicht in Betracht. Es würde dem Wesen der Marke, die die Herkunft der Ware aus einem bestimmten Unternehmen zu kennzeichnen hat, widersprechen, wenn ihr Gebrauch durch einen andern als den Markenberechtigten geschützt werden würde. Deshalb schließt der Entwurf Marken ausdrücklich von dieser Regelung aus (§ 2, Absatz 2).